

*Tätigkeitsbericht 2024
der Beauftragten für Information und
Datenschutz des Kantons Solothurn*



Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	3
2. Aufgaben	4
3. Beratung.....	6
4. Schlichtungsverfahren.....	14
5. Aufsicht	16
6. Stellungnahmen zu Rechtsetzungsprojekten.....	18
7. Begleitung von Projekten/Vorabkontrollen.....	22
8. Schulung/Sensibilisierung/Information.....	24
9. Zusammenarbeit mit anderen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten	25
10. Personalbestand/Rechnung/Zielerreichung/Finanzkontrolle	26
11. Dank.....	28
12. Statistische Auswertungen	30
Verzeichnis der häufigsten Abkürzungen und Begriffe	34

Redaktioneller Hinweis:

Der Bericht spricht jeweils von der Beauftragten für Information und Datenschutz (Beauftragte). Damit ist die Funktion der oder des Beauftragten für Information und Datenschutz gemeint, wie sie im Informations- und Datenschutzgesetz vorgesehen ist. Erfüllt werden die Aufgaben von mehreren Personen.¹ **Der nachfolgende Begriff «die Beauftragte» steht für das gesamte Team.**

¹ Vgl. Ziff. 10.1

1. Zusammenfassung

Die Beauftragte für Information und Datenschutz (Beauftragte) erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Der Bericht wird veröffentlicht.

2024 war wiederum ein arbeitsintensives Jahr. In 358 Fällen hat die Beauftragte Behörden und Private beraten. Dies ist die zweithöchste Zahl von Beratungsdossiers, welche die Beauftragte in einem Kalenderjahr erfasste. Nur 2023 gingen bei ihr noch mehr Anfragen ein (410). Die Anfragen waren inhaltlich sehr breit gefächert, ein klarer Trend zu gewissen Themen liess sich nicht feststellen. Wie bereits in der Vergangenheit wurden rund zwei Drittel aller Fragen von Behörden gestellt und ein Drittel von Bürgerinnen und Bürgern. Das Verhältnis der Beratungsdossiers im Bereich Datenschutz zu jenen im Bereich Öffentlichkeitsprinzip hat sich nur leicht verändert. Weiterhin betraf der grösste Teil der Fragen den Datenschutz (ca. 80%, Vorjahr ca. 85%).

Die Arbeiten der Beauftragten wurden im Berichtsjahr zunehmend durch die fortschreitende Digitali-

sierung geprägt. Sie wurde im Bereich der digitalen Transformation vermehrt beim Ausarbeiten von Erlassen und Grundlagenpapieren beratend beigezogen. Zugenommen hat auch die Zahl der Digitalisierungsprojekte, welche die Beauftragte ebenfalls beratend begleitete und im Rahmen der Vorabkontrollen vor der Inbetriebnahme auf die Datenschutzkonformität hin überprüfte.

Im Berichtsjahr konnten im Zusammenhang mit dem Öffentlichkeitsprinzip 13 Schlichtungsverfahren abgeschlossen werden. Bei mehreren Verfahren konnte im Rahmen der Schlichtungsverhandlungen eine Einigung oder zumindest eine Teileinigung erzielt werden. In zwei Fällen erliess die Beauftragte eine Empfehlung. Acht Verfahren waren Ende des Kalenderjahres noch pendent.

Wie in den Vorjahren führte die Beauftragte Schulungen im Bereich Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip durch. Datenschutz-Kontrollen konnte sie aus Ressourcen Gründen nur zwei durchführen.

2. Aufgaben

Die Beauftragte erfüllt folgende gesetzliche Aufgaben.² Sie

- a) überwacht die Anwendung der Vorschriften über den Zugang zu amtlichen Dokumenten und über den Datenschutz; der Kantonsrat und der Regierungsrat sind von dieser Aufsicht ausgenommen;
- b) berät und unterstützt die Behörden in der Anwendung der Vorschriften und erteilt Privaten und betroffenen Personen Auskunft über ihre Rechte;
- c) vermittelt zwischen Privaten, betroffenen Personen und Behörden und führt das Schlichtungsverfahren (§ 36) durch;
- d) sorgt für die Nachführung der Register der Datensammlungen (§ 24 f. InfoDG);
- e) nimmt Stellung zu Entwürfen von Erlassen und zu Massnahmen, die für den Zugang zu amtlichen Dokumenten oder für den Datenschutz erheblich sind;
- f) erstattet dem Kantonsrat jährlich und nach Bedarf Bericht über die Tätigkeit und informiert ihn sowie die Bevölkerung periodisch über wichtige Feststellungen und Beurteilungen sowie über die Wirkung der Bestimmungen des Datenschutzes und des Öffentlichkeitsprinzips; die jährlichen Berichte werden veröffentlicht;

- g) erfüllt weitere Aufgaben, die ihr durch Gesetz oder Verordnung zugewiesen werden;
- h) überprüft vorgängig geplante Datenbearbeitungen, die besondere Risiken für die Rechte und Freiheit der betroffenen Personen in sich bergen;
- i) arbeitet zur Erfüllung der Kontrollaufgaben mit den Kontrollorganen der anderen Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammen.

In ihren Zuständigkeitsbereich fallen die kantonale Verwaltung, die Behörden der Gemeinden und weitere Einrichtungen, die als Behörden im Sinne des InfoDG gelten.³

Gestützt auf § 32 Abs. 1 Bst. g InfoDG wurde der Beauftragten eine weitere Aufgabe übertragen. Sie hat jährlich zu prüfen, ob das kantonale Vollzugsorgan des Nachrichtendienstes seine Aufgaben gesetzeskonform erledigt.⁴ Das kantonale Vollzugsorgan erfüllt die Aufgaben, welche der Kanton gestützt auf das Nachrichtendienstgesetz (NDG) zu erfüllen hat. Die Beauftragte erfüllt diesen Kontrollauftrag fachlich selbständig und unabhängig.⁵ Sie informiert das Parlament und die Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Kontrolle, soweit dabei nicht wesentliche Sicherheitsinteressen gefährdet werden.⁶

² § 32 InfoDG.

³ § 3 InfoDG.

⁴ § 4 f. Verordnung über die Dienstaufsicht und Kontrolle der Tätigkeiten der Polizei Kanton Solothurn zur Wahrung der inneren Sicherheit (Dienstaufsichtsverordnung; BGS 511.121). Der Kanton Solothurn stützt sich dabei auf seine Kompetenz, zur Unterstützung der Dienstaufsicht ein getrenntes Kontrollorgan einzusetzen (Art. 82 Abs. 2 Nachrichtendienstgesetz, NDG; SR 121).

⁵ § 4 Abs. 2 Dienstaufsichtsverordnung.

⁶ § 7 Dienstaufsichtsverordnung.



BBZ

Berufshilfeszentrum
Solothurn-Grenache

Headbox

Schweizstrasse 42B E 091
Schweizstrasse 42B E 004
Unterriethsdorf E 004-F 409

C



KI sich nutzen
iSERV so.ch



3. Beratung

Die Beauftragte berät und unterstützt die Behörden in der Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz und den Zugang zu amtlichen Dokumenten. Sie erteilt Privaten und betroffenen Personen Auskunft über ihre Rechte.⁷

3.1 Fragen zum Datenschutz

Der Beauftragten wurden Datenschutzfragen aus sehr unterschiedlichen Gebieten gestellt. Private fragten oft nach, ob eine Behörde in einer konkreten Situation korrekt mit ihren Daten umgegangen sei. Die Behörden schätzten es, dass sie sich bei Unsicherheiten an die Beauftragte wenden konnten und zeitnah eine Antwort erhielten. Wie bereits in der Vergangenheit beantwortete die Beauftragte auch Anfragen von Medienschaffenden.⁸ An dieser Stelle werden einige Beratungsbeispiele aufgeführt und eine Medienauskunft wiedergegeben.

3.1.1 Wann und wie dürfen die Erbschaftsämler in den sozialen Medien nach Erbberechtigten suchen?

Wenn nicht alle Erbbinnen oder Erben einer verstorbenen Person bekannt sind, muss gemäss den Vorgaben des Zivilgesetzbuches der Schweiz (ZGB)⁹ eine Erbschaftsverwaltung eingesetzt werden und die Erbberechtigten müssen in einer öffentlichen Bekanntmachung aufgefordert werden, sich innerhalb eines Jahres zu melden.¹⁰ Während dieser Zeit kann die Erbschaft nicht geteilt werden. Um dies zu verhindern, nutzten die Erbschaftsämler in gewissen Fällen soziale Medien, um nach allfälligen Erbbinnen und Erben zu suchen. Das Finanzdepartement beabsichtigte, in einem Merkblatt die Voraussetzungen und die Modalitäten dieser Suche einheitlich zu regeln und erkundigte sich bei der Beauftragten, was dabei zu beachten sei.

Die Beauftragte prüfte zuerst, ob für die bei der Suche in den sozialen Medien anfallende Datenbearbeitung eine genügende Rechtsgrundlage vorhanden sei. Das Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG) erlaubt den Behörden Personendaten zu bearbeiten, wenn und soweit die betroffene Person die Daten allgemein zugänglich gemacht hat.¹¹ Die Beauftragte bestätigte, dass die Erbschaftsämler gestützt auf diese Rechtsgrundlage in den öffentlich zugänglichen Bereichen der sozialen Medien nach unbekanntem Erbbinnen und Erben suchen dürften.¹² Aus datenschutzrechtlicher Sicht seien dabei gewisse Rahmenbedingungen zu beachten. Es sei darauf zu achten, dass keine Personendaten der Mitarbeitenden an die Betreiber der sozialen Medien übermittelt würden. Deshalb dürften keine privaten Profile, sondern nur Amtsprofile mit einer nicht personenbezogenen E-Mail-Adresse für die Suche eingesetzt werden.¹³ Weiter riet sie, auf das Versenden von sogenannten «Freundschaftsanfragen» zu verzichten. Die Angeschriebenen seien bei der ersten Kontaktaufnahme mit einem Standard-Text dazu aufzufordern, sich über einen ordentlichen Kanal (Telefon, E-Mail, Post) mit dem Amt in Verbindung zu setzen. Aus Gründen der Verhältnismässigkeit sei die Suche in den sozialen Medien nur dann zulässig, wenn konkrete Hinweise auf unbekanntem oder ungewisse Erben vorlägen. In den nicht öffentlich zugänglichen Bereichen der sozialen Medien dürfe mangels rechtlicher Grundlage nicht gesucht werden.

3.1.2 Dürfen Klassenlisten Kontaktdaten der Eltern enthalten?

Eine Person wandte sich mit der Frage an die Beauftragte, ob die Schulen Klassenlisten mit den Namen der Kinder und den Kontaktdaten der Eltern aushändigen dürften. Diese Person bedauerte, dass sie die Kontaktdaten der Eltern nicht mehr von der Klassenlehrperson erhalte, obwohl die Eltern das Bedürfnis hätten, sich untereinander auszutauschen.

⁷ §32 Abs. 1 Bst. b InfoDG.

⁸ Die Beauftragte beantwortete im Berichtsjahr sieben Medienanfragen. Die Medienanfragen werden in der Statistik separat erfasst und nicht bei den Beratungsdossiers mitgezählt.

⁹ SR 210.

¹⁰ Art. 554 Abs. 1 Ziff. 3 und Art. 555 Abs. 1 ZGB.

¹¹ Art. 15 Abs. 1 Bst. c InfoDG.

¹² Die Beauftragte riet aus Transparenzgründen, bei der nächsten Gesetzes- bzw. Ordnungsrevision die Erbensuche genauer zu regeln.

¹³ Z. B. social-media@fd.so.ch.

Die Beauftragte wies darauf hin, dass Klassenlisten für schulische Zwecke abgegeben würden und deshalb nur die Namen und Vornamen der Kinder enthielten, nicht jedoch die Namen und Kontaktdaten der Eltern. Falls an einer Schule noch die sogenannten «Rundtelefone» oder «Telefonketten» als Informationsmittel eingesetzt würden, dürften die dafür erforderlichen Kontaktdaten, in aller Regel in Form von Telefonnummern, bekannt gegeben werden.¹⁴ Um einen Austausch unter den Eltern zu ermöglichen, könnten die Lehrpersonen an Elternabenden anbieten, dass interessierte Eltern ihre Kontaktdaten in einer Liste eintragen, welche sodann den Eltern zugestellt würde. Selbstverständlich bestehe jederzeit die Möglichkeit, dass die Eltern ihre Kontaktdaten an Schulanlässen direkt austauschen.

3.1.3 Muss ich mein privates Handy für die Installation der Office-Anwendungen am Arbeitsplatz zur Verfügung stellen?

Zwei kantonsangestellte Personen erkundigten sich bei der Beauftragten, ob sie dazu verpflichtet seien, für die Migration auf die neuen Microsoft Office-Anwendungen ihr privates Smartphone zur Verfügung zu stellen. Beide äusserten generelle Bedenken, private Geräte für berufliche Zwecke zu verwenden.

Die Beauftragte bestätigte, dass für die Installation der Office-Anwendungen ein internetfähiges Handy oder Tablet erforderlich sei. Es bestehe keine eigentliche Pflicht, wonach Arbeitnehmende ihr privates Smartphone, auf welchem persönlichen Daten gespeichert seien, für berufliche Zwecke einsetzen müssten. Vielmehr sei es jeder Person freigestellt, für die geschäftlichen Zwecke ein Zweitgerät zu verwenden, auf welchem keine privaten Daten gespeichert seien. Die Fragen, ob ein Zweitgerät vom Arbeitnehmer zu beschaffen und allenfalls vom Arbeitgeber zu entgelten sei oder ein solches vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden müsse, seien arbeitsrechtlicher Natur. Diese zu beurteilen obliege nicht der Beauftragten. Aus Sicherheitsgründen sei allgemein festzustellen, dass sich die Entwicklung hin zu einer Trennung von privaten und geschäftlichen Geräten

bewege. So sei in der kantonalen Verwaltung beispielsweise die Verwendung des privaten Computers im Rahmen des Homeoffice nicht mehr möglich.

3.1.4 Darf die Gemeinde bekanntgeben, welche Liegenschaften von nur einer Person bewohnt werden?

Eine Person wies die Beauftragte darauf hin, dass eine Einwohnergemeinde im Rahmen der Ortsplanungsrevision in einem öffentlichen Dokument Liegenschaften auflistete, in welchen nur eine oder keine Person angemeldet waren. Offenbar wollte man im Rahmen der Ortsplanungsrevision auf ein «Personendichtepotential» aufmerksam machen. Die Person erkundigte sich, ob diese Vorgehensweise der Gemeinde zulässig sei.

Die Beauftragte erklärte, dass die Informationen, wonach in einer bestimmten Liegenschaft nur eine oder keine Person gemeldet sei, Personendaten i.S.v. §6 Abs. 2 InfoDG darstellten. Es sei ohne grösseren Aufwand möglich, einen Bezug zur Eigentümer- oder Mieterschaft herzustellen und Erkenntnisse über deren persönliche Verhältnisse wie insbesondere deren konkrete Wohnsituation zu gewinnen. Personendaten dürften nur bearbeitet und publiziert werden, wenn dafür eine genügende Rechtsgrundlage vorhanden sei.¹⁵ Für die beschriebene Publikation liege weder eine entsprechende Rechtsgrundlage auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe vor noch sei diese Publikation für die behördliche Aufgabenerfüllung im Rahmen der Ortsplanung erforderlich. Sie sei deshalb unzulässig.

3.1.5 Sind gekürzte Internet-Adressen in Publikationen und Broschüren problematisch?

Im Zusammenhang mit der Erstellung eines Flyers für die Opferhilfe nahm die Kommunikationsabteilung der Staatskanzlei Kontakt mit der Beauftragten auf. Die Agentur, welche bei der Gestaltung des Flyers beigezogen wurde, schlug vor, auf dem Flyer einen QR-Code für die Website zu drucken, dies allerdings mit einer abgekürzter Internetadresse (sogenannte

¹⁴ Nicht zulässig ist hingegen die Bekanntgabe von weiteren Informationen (z. B. Wohnadresse der Eltern); vgl. Tätigkeitsbericht 2017, Ziff. 3.1.5.

¹⁵ § 15 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 InfoDG.

Short-URL).¹⁶ Die Kommunikationsabteilung vermutete, dass solche abgekürzten Internetadressen für die Informationssicherheit und für den Datenschutz problematisch sein könnten und erkundigte sich bei der Beauftragten nach deren Einschätzung.

Die Beauftragte teilte und bestätigte die Risikoeinschätzung der Kommunikationsabteilung. Sie riet, bei QR-Codes auf Merkblättern und anderen Publikationen ausschliesslich Direktlinks zu verwenden und auf Abkürzungen zu verzichten. Mit sogenannten «URL-Shortener» könnten lange und komplizierte Internetadressen abgekürzt werden. Es gäbe unzählige Websites, die einen solchen Service anbieten würden. Da die Weiterleitung der abgekürzten Links immer über die Server dieser Anbieter laufen würde, würden die Anbieter Kenntnis erlangen, welche IP-Adressen mit dem QR-Code nach Informationen suchten. Die Anbieter könnten dadurch möglicherweise Rückschlüsse auf die Identität der anfragenden Person ziehen, was insbesondere im Zusammenhang mit dem Angebot der Opferhilfe problematisch sei. Weiter sei nicht auszuschliessen, dass die Anbieter die IP-Adressen für kommerzielle oder politische Zwecke auswerten und nutzen würden. Die «URL-Shortener» würden aber auch Cyber-Risiken für die Nutzenden in sich bergen. Weil man den abgekürzten Links nicht ansehen könne, auf welche Website weitergeleitet werde, würden sie oft für die Verbreitung von Schadsoftware eingesetzt.

3.1.6 Bei wem kann Strafanzeige wegen Datenschutzverletzungen eingereicht werden?

Eine Person reichte bei der Kantonspolizei Anzeige ein wegen Verletzung der Informations-, Auskunfts- und Mitwirkungspflicht des Datenschutzgesetzes des Bundes (DSG).¹⁷ Die Kantonspolizei erkundigte sich in diesem Zusammenhang bei der Beauftragten, bei welcher Stelle betroffene Privatpersonen Strafanzei-

ge wegen Verstössen gegen das Bundesdatenschutzgesetz einreichen müssten.

Die Beauftragte erläuterte, dass seit der Inkraftsetzung des revidierten DSG per 1. September 2023 erweiterte und verschärfte Strafbestimmungen bestehen würden. Diese würden eine vorsätzliche Verletzung von bestimmten Pflichten nach DSG unter Strafe stellen.¹⁸ Es handle sich um Strafnormen des Bundesrechts, deren Verfolgung und Beurteilung wie bislang den Strafverfolgungsbehörden des Kantons obliege.¹⁹ Privatpersonen, welche sich von einer Verletzung beispielsweise der Informations- oder Auskunftspflicht betroffen fühlten, könnten bei der Kantonspolizei oder Staatsanwaltschaft Strafanzeige einreichen. Auch das InfoDG kenne Strafbestimmungen bei Verstössen gegen bestimmte Vorschriften, für deren Strafverfolgung auf Anzeige hin ebenfalls die kantonale Polizei und Staatsanwaltschaft zuständig sei.²⁰

3.1.7 Darf die Einwohnerkontrolle dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin Zu- und Wegzüge melden?

Ein Gemeindepräsident bat die Einwohnerkontrolle, ihm monatlich die Namen, Adressen und Geburtsdaten aller Zu- und Wegzüge zu melden. Die für die Registerführung verantwortliche Person hatte Zweifel, ob sie dies tun dürfe und erkundigte sich bei der Beauftragten nach der Rechtslage.

Die Beauftragte bestätigte, dass Gemeindepräsidenten und -präsidentinnen nur so weit Personendaten von der Einwohnerkontrolle verlangen dürften, wie dies gesetzlich vorgesehen oder es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sei.²¹ Für die im konkreten Fall geltend gemachte Aufgabenerfüllung²² sei zwar eine Bekanntgabe der erforderlichen Daten im Einzelfall

¹⁶ Der QR-Code wäre dadurch weniger komplex und würde eventuell etwas weniger Platz benötigen.

¹⁷ Art. 60 DSG.

¹⁸ Mit Busse bis CHF 250000 bedroht wird insbesondere eine vorsätzliche Verletzung von Informations- und Auskunftspflichten nach Art. 19 und 25 DSG.

¹⁹ Art. 65 Abs. 1 DSG.

²⁰ §42 InfoDG.

²¹ Vgl. Tätigkeitsbericht 2019, Ziff. 3.1.1.

²² Offenbar wurden die Daten im Zusammenhang mit laufenden Rechtsfällen benötigt.

zulässig, nicht jedoch die regelmässige Zustellung aller Zu- und Wegzugsdaten. Auch könne weder aus der organisatorischen Verantwortung für die Führung der Einwohnerkontrolle noch aus der Vorgesetztenfunktion ein uneingeschränktes Einsichtsrecht in das Einwohnerregister abgeleitet werden.

3.1.8 Was ist beim Einsichtsgesuch in ein anonymes Schreiben zu beachten?

Eine Gemeinde erhielt ein anonymes Schreiben. Darin wurde auf ein nicht korrektes Meldeverhältnis einer Person hingewiesen. Nachdem die betroffene Person Einsicht in dieses Schreiben verlangte, suchte die Gemeinde Rat bei der Beauftragten. Das Schreiben sei zwar anonym verfasst, lasse aber möglicherweise Rückschlüsse auf den Verfasser beziehungsweise auf die Verfasserin zu. Die Gemeinde habe deshalb das Einsichtsgesuch abgelehnt. Die betroffene Person verlange nun aber nach Rücksprache mit ihrem Anwalt erneut Einsicht ins Schreiben.

Auch die Beauftragte erachtete es als denkbar, dass im konkreten Fall aufgrund des Inhalts des Schreibens und der kleinräumigen Strukturen Rückschlüsse auf den Verfasser oder die Verfasserin gezogen werden könnten. Es liege damit keine Anonymität im Sinne des InfoDG vor und das Einsichtsgesuch sei gemäss den Bestimmungen von §26 Abs. 3 InfoDG zu prüfen. Die privaten Interessen der Urheberschaft seien gegenüber den Interessen an der Bekanntgabe abzuwägen. Im konkreten Fall erschien es der Beauftragten nachvollziehbar, dass die Gemeinde die Einsicht nach der Abwägung der entgegenstehenden Interessen nicht gewährt hatte.

3.1.9 Muss die Identität der anzeigenden Person bekanntgegeben werden?

Im Januar 2021 erstattete eine Person beim Gesundheitsamt die Meldung, dass an einer Privatschule trotz der damals geltenden Maskentragepflicht keine Masken getragen würden. Gestützt auf diese Meldung führte das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) in

der betreffenden Schule zwei Kontrollgänge durch, wobei Verstösse gegen die Maskentragepflicht festgestellt wurden. In der Folge wurde gegen mehrere Personen, die der Schulleitung angehörten, Strafanzeige erstattet. Die betroffenen Personen wurden in der Zwischenzeit vom Vorwurf der Widerhandlung gegen die Covid-19-Verordnung freigesprochen. Im September 2022 ersuchten der Trägerverein der Schule sowie zwei von der Anzeige betroffene Personen beim AWA im Rahmen des Akteneinsichtsrechts um Zustellung sämtlicher Unterlagen betreffend die Meldung beim Gesundheitsamt. Insbesondere wurde um Angabe der Personalien der Meldeperson ersucht. Das AWA wandte sich daraufhin an die Beauftragte mit der Frage, ob die Meldeperson in diesem Fall bekanntgegeben werden dürfe.²³

Die Beauftragte führte aus, dass im konkreten Fall zu prüfen sei, ob schützenswerte private Interessen oder wichtige öffentliche Interessen einer Bekanntgabe entgegenstünden.²⁴ Weil Denunziantentum grundsätzlich nicht gefördert werden soll, würden bei Anzeigen gegen Privatpersonen die Interessen der anzeigenden Person an der Geheimhaltung der Identität generell als nicht sehr hoch eingestuft.²⁵ Wichtig sei, dass die konkrete Situation im Einzelfall gewürdigt werde. Sie listete eine Reihe von Punkten auf, welche im konkreten Fall bei der Würdigung zu berücksichtigen seien. Die Beauftragte riet dem AWA, mit der anzeigenden Person Kontakt aufzunehmen, diese über das Einsichtsgesuch zu informieren und nachzufragen, ob besondere Geheimhaltungsgründe vorlägen. Nachdem die Ausführungen der anzeigenden Person beim AWA eingegangen waren, wurde die Beauftragte nochmals beratend beigezogen. Sowohl das AWA wie auch die Beauftragte kamen aufgrund der Erläuterungen der anzeigenden Person und der eingereichten Belege zum Schluss, dass im konkreten Fall tatsächlich schützenswerte private Interessen vorlägen, die einer Einsichtnahme entgegenständen. In der Folge verfügte das AWA die Ablehnung des Akteneinsichtsgesuchs.

Gegen die Verfügung des AWA erhob der Trägerverein der Schule zunächst erfolglos Beschwerde beim

²³ Bei Anzeigen im arbeitsrechtlichen Bereich gibt das AWA die Identität der Meldeperson aufgrund des Arbeitnehmerschutzes nicht bekannt.

²⁴ §26 Abs. 3 InfoDG.

²⁵ Bei Anzeigen gegen Behörden sei die Situation möglicherweise etwas anders.

Volkswirtschaftsdepartement und anschliessend beim Verwaltungsgericht, welches die Beschwerde ebenfalls abwies. Das Verwaltungsgericht würdigte die konkrete Situation und hielt fest, dass bei der Bekanntgabe der Identität nicht ausgeschlossen werden könne, dass die Meldeperson mit negativen Auswirkungen auf sich und ihr näheres familiäres Umfeld zu rechnen habe, welche stark in die Privatsphäre, in die psychische Integrität und in die informationelle Selbstbestimmung eingreifen würden. Die Befürchtungen der Meldeperson seien nachvollziehbar und es handle sich dabei nicht um Schutzbehauptungen, habe die Meldeperson für ihre Befürchtungen der negativen Auswirkungen doch zahlreiche Belege eingereicht. Primäre Intention der Meldeperson sei die Sorge um die Gesundheit der Mitarbeitenden und Schülerinnen und Schüler gewesen und nicht die Denunziation der Beschwerdeführerin. Das Gericht hielt im Entscheid fest, dass weitere Erwägungen zu den überwiegenden persönlichen Gründen der Meldeperson unterbleiben müssten, ansonsten Rückschlüsse möglich seien. Das Gericht bestätigte im Urteil hingegen, dass die Meldeperson entgegen den Mutmassungen der Beschwerdeführerin nicht aus dem Kreis des AWA stamme. Es hielt weiter fest, dass überdies ein öffentliches Interesse daran bestünde, die Identitäten von Meldepersonen nicht immer bekanntzugeben, ansonsten die Bereitschaft zur Mitteilung von Missständen erheblich nachlassen würde.²⁶ Mittlerweile hat das Bundesgericht das Urteil des Verwaltungsgerichts gestützt.²⁷

3.1.10 Was ist mit dem Entwurf für ein kantonales Datenschutzgesetz von 1984 geschehen?

Das Regionaljournal Aargau Solothurn berichtete im Zusammenhang mit seinem 40-jährigen Bestehen über Berichterstattungen aus dem ersten Sendejahr und verglich die damalige Situation mit der Gegenwart. Die Beauftragte wurde in diesem Zusammenhang vom Regionaljournal angefragt, ob sie ein Interview zum kantonalen Datenschutzgesetz von 1984 geben würde.

Die Anfrage löste bei der Beauftragten grosses Erstaunen aus. Das Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG) von 2001 trat am 1.1.2003 in Kraft. Der Kanton Solothurn führte mit diesem Gesetz zwar als einer der ersten Kantone das Öffentlichkeitsprinzip ein, gleichzeitig war er aber auch einer der letzten Kantone, welcher den Datenschutz auf Gesetzesebene regelte.

Die Beauftragte war bereit ein Interview zu geben und suchte in den vorhandenen Akten aus der Zeit vor der Einführung des InfoDG nach Informationen. Tatsächlich hatte der Kanton Solothurn 1984 einen Entwurf für ein Datenschutzgesetz erarbeitet und eröffnete im Februar 1984 mit einer Medienkonferenz das Vernehmlassungsverfahren, worüber offenbar auch das Regionaljournal Aargau Solothurn berichtete. Es handelte sich um einen sehr modernen Gesetzesentwurf, welcher sich an der damaligen Vorlage der Konferenz der Justiz- und Polizeidirektoren orientierte. Die grundsätzlichen Anliegen des Gesetzes wurden im Vernehmlassungsverfahren ganz allgemein begrüsst. Nur ein Vernehmlasser²⁸ sprach sich gegen ein kantonales Datenschutzgesetz aus. Unterschiedliche Meinungen gab es hinsichtlich der Tauglichkeit des Entwurfs, dem Grundanliegen des Datenschutzes auch tatsächlich zum Durchbruch zu verhelfen. Die Mehrheit erachtete den Entwurf jedoch als taugliche Grundlage zur Regelung des Datenschutzes im Kanton und in den Gemeinden. Mehrere Vernehmlasser schlugen vor, im Hinblick auf die zeitlich parallel laufenden Gesetzgebungsarbeiten auf Bundesebene²⁹ das kantonale Gesetzgebungsverfahren bis zur Verabschiedung des Bundesdatenschutzgesetzes zu sistieren, was der Regierungsrat im Februar 1985 auch tat.³⁰ Das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) wurde dann allerdings erst 1992 verabschiedet. Der Regierungsrat setzte 1993 zwar wiederum eine Arbeitsgruppe ein, um die Auswirkungen des DSG in den verschiedenen Verwaltungszweigen zu untersuchen und Lösungen zu erarbeiten.³¹ Ein neuer Entwurf für ein kantonales Datenschutzgesetz wurde damals aber nicht mehr erarbeitet. Der frühere

²⁶ Urteil VWBES.2023.199 vom 8. Dezember 2023, E. 5.7. f.

²⁷ Urteil BGer 1C_60/2024 vom 12. Februar 2025.

²⁸ Die Solothurnische Handelskammer.

²⁹ Das Vernehmlassungsverfahren wurde im Herbst 1984 durchgeführt.

³⁰ RRB Nr. 617 vom 25. Februar 1985.

³¹ RRB Nr. 360 vom 25. Januar 1993.

Entwurf für ein kantonales Datenschutzgesetz schien mit der Zeit in Vergessenheit geraten zu sein. Als einige Jahre später die gesetzgeberischen Vorarbeiten für ein Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG) aufgenommen wurden,³² orientierte man sich zumindest nicht mehr an diesem Entwurf und auch in der Botschaft vom 22. August 2000 zum Informations- und Datenschutzgesetz wurde er nicht mehr erwähnt.

3.2 Fragen zum Öffentlichkeitsprinzip

Die Beauftragte beriet Behörden sowie Private bei diversen Fragen zur Transparenz. Im Berichtsjahr wurden mehrfach Fragen im Zusammenhang mit öffentlichen Verhandlungen gestellt. Nachfolgend werden zwei Beispiele aufgeführt.

3.2.1 Der Gemeinderat traktandiert zu viele Geschäft als «nicht öffentlich». Was kann ich tun?

Im Berichtsjahr beanstandeten mehrere Personen bei der Beauftragten, der Gemeinderat würde aus ihrer Sicht Geschäfte übermässig oft oder zu Unrecht als nicht öffentlich traktandieren. Diese Personen wollten wissen, was sie dagegen unternehmen könnten.

Im Kanton Solothurn sind die Verhandlungen des Gemeinderates in der Regel öffentlich.³³ Aus wichtigen Gründen kann der Gemeinderat die Öffentlichkeit ausschliessen.³⁴ Die Beauftragte ging davon aus, dass die Stimmberechtigten ab dem Zeitpunkt, an welchem die Unterlagen zur Gemeinderatssitzung aufgelegt würden,³⁵ dem Gemeinderat einen Antrag auf Durch-

führung einer öffentlichen Verhandlung einreichen könnten.³⁶ Sie wies aber auch darauf hin, dass es fraglich sei, ob ein entsprechender Antrag aufgrund der kurzen Zeiträume rechtlich durchgesetzt werden könne. Wichtig sei die Möglichkeit, gestützt auf § 12 InfoDG ein Zugangsgesuch zu den Protokollen der nicht öffentlich behandelten Geschäfte stellen zu können. Die Gemeindebehörde müsse bei der Prüfung der Zugangsgesuche abwägen, ob schützenswerte private Interessen oder wichtige öffentliche Interessen einem Zugang entgegenstünden. § 13 Abs. 3 InfoDG könne nicht als Einschränkung des grundsätzlichen Rechts auf Zugang zu amtlichen Dokumenten interpretiert werden.³⁷ Bei der Interessenabwägung sei den Gründen, welche zum Ausschluss der Öffentlichkeit bei der Behandlung geführt hätten, besonderes Augenmerk zu widmen. Es sei denkbar, dass diese dazu führten, dass die entsprechenden Dokumente bei einem Zugangsgesuch nicht oder nicht vollständig öffentlich gemacht würden. In vielen Fällen werde es aber möglich sein, die entsprechenden Dokumente ganz oder allenfalls unter Einschwärzung gewisser Stellen öffentlich zu machen. Falls der Zugang zu einem Sitzungsprotokoll verweigert, eingeschränkt oder aufgeschoben werde, könne die gesuchstellende Person bei der Beauftragten einen Antrag auf Schlichtung gemäss § 36 InfoDG stellen.

3.2.2 Darf ich an der Gemeindeversammlung Tonaufnahmen machen?

Im Berichtsjahr wandten sich mehrere Privatpersonen und Gemeinden an die Beauftragte mit der Frage, ob die an einer öffentlichen Gemeinderatssitzung oder an einer öffentlichen Gemeindeversammlung anwesenden Personen Tonaufnahmen erstellen dürften.

³² Diese gesetzgeberischen Vorarbeiten wurden an die Hand genommen, nachdem der Kantonsrat am 29. Oktober 1997 die Motion von Eva Gerber (SP) vom 1. Juli 1997 «Verankerung des Öffentlichkeitsprinzips in der Verwaltung» erheblich erklärt hatte.

³³ § 31 Abs. 1 Gemeindegesetz (BGS 131.1).

³⁴ § 31 Abs. 3 Gemeindegesetz. Zu den als wichtig zu qualifizierenden Gründen hat die Beauftragte die Checkliste «Prüfung öffentliches – nicht öffentliches Geschäft Gemeinderatssitzung» auf ihrer Website veröffentlicht. Abrufbar unter: [datenschutz.so.ch>Muster, Merkblätter und Publikationen>Merkblätter](https://datenschutz.so.ch/Muster_Merkblaetter).

³⁵ Die Traktandenlisten müssen spätestens drei Tage vor der Gemeinderatssitzung zur Einsicht aufgelegt werden. § 22 i.V.m. § 24 Abs. 2 Gemeindegesetz.

³⁶ Diesbezüglich gibt es noch keine Rechtsprechung.

³⁷ Vgl. Tätigkeitsbericht 2015, Ziff. 4.2.2.

Die Beauftragte erklärte, dass es auf kantonaler Ebene keine gesetzlichen Regelungen für Bild- und Tonaufnahmen durch Privatpersonen an Gemeindeversammlungen gäbe, wie dies in anderen Kantonen der Fall sei.³⁸ Es gäbe auch keine kantonalen Vorgaben betreffend Bild- und Tonaufnahmen von öffentlichen Gemeinderatssitzungen. Die Gemeinden könnten im Rahmen der Gemeindeautonomie selbst eine Regelung dazu erlassen. Sofern keine kommunalen Vorgaben bestehen würden, seien Ton- und Bildaufnahmen durch Privatpersonen zulässig, soweit sie weder die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen widerrechtlich verletzen noch gegen die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes des Bundes verstossen (soweit diese überhaupt anwendbar seien³⁹), noch andere gesetzliche Vorgaben missachten würden.⁴⁰ Für die Weiterverwendung der Aufnahmen würden die gleichen rechtlichen Überlegungen gelten. Sie wies darauf hin, dass die Nutzung der Aufnahmen für weitere Zwecke⁴¹ problematisch sein könne, weil dabei oft die Persönlichkeitsrechte widerrechtlich verletzt und/oder Datenschutzbestimmungen missachtet würden. Weil die Datenbearbeitungen durch Privatpersonen nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fielen, könne sie keine konkreteren Aussagen machen. Aus

Sicht der Beauftragten wäre es sinnvoll, wenn auf kantonaler Ebene eine Regelung auf Gesetzesstufe geschaffen würde.

Anders sei die Situation, wenn die Gemeinde für Protokollzwecke selbst Aufnahmen erstellen möchte. Als Behörde müsse sie die Bestimmungen des InfoDG beachten und dürfe Personendaten nur bearbeiten, wenn dafür eine Rechtsgrundlage bestehe. Soweit Tonaufnahmen für Protokollzwecke nicht im kommunalen Recht vorgesehen seien, dürften Aufnahmen nur mit der Zustimmung der Sprechenden erstellt werden.

3.3 Merkblätter

Soweit dies die Ressourcen zulassen, erstellt die Beauftragte Merkblätter zu bestimmten Themen und publiziert sie auf ihrer Homepage. Zudem verweist sie auf ihrer Homepage auf wichtige Merkblätter von Datenschutzbeauftragten von anderen Kantonen. Im aktuellen Berichtsjahr hat die Beauftragte keine neuen Merkblätter veröffentlicht.

³⁸ Im Kanton Bern gilt beispielsweise für die Gemeindeversammlungen: «Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Gemeindeversammlung. Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen und Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden» (§ 10 Abs. 2 Informationsgesetz). Eine ähnliche Bestimmung findet sich im Gemeindegesetz BL (§ 53 Abs. 3). Der Kanton Luzern regelt die Radio- und Fernsehaufnahmen von Gemeindeversammlungen in § 103 Stimmrechtsgesetz.

³⁹ Das DSG ist insbesondere nicht anwendbar auf Personendaten, die von natürlichen Personen ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bearbeitet werden (Art. 2 Abs. 2 Bst. a DSG).

⁴⁰ Die Beauftragte wies die anfragenden Privatpersonen auf Art. 179 bis StGB hin, wonach die Aufnahmen von fremden nichtöffentlichen Gesprächen ohne Einwilligung strafbar seien. Es sei allerdings fraglich, ob die Voten der Gemeindevertretenden an öffentlichen Sitzungen oder Verhandlungen als «fremde nichtöffentliche Gespräche» zu würdigen seien. Letztlich liege aber die Würdigung einer möglichen Strafbarkeit in der Kompetenz der Strafverfolgungsbehörden.

⁴¹ Insbesondere die Veröffentlichung dieser Daten im Internet oder in den sozialen Medien.



4. Schlichtungsverfahren

Der Kanton Solothurn kennt, wie der Bund und mehrere Kantone, im Bereich des Öffentlichkeitsprinzips ein Schlichtungsverfahren. Lehnt die Behörde ein Zugangsgesuch ganz oder teilweise ab, kann die anfragende Person bei der Beauftragten ein Schlichtungsverfahren beantragen.⁴² Diese Möglichkeit dient ganz wesentlich der Durchsetzung des Öffentlichkeitsprinzips, denn die Bürgerinnen und Bürger werden dadurch bei der Durchsetzung ihrer Rechte unterstützt. Bereits die Tatsache, dass sie eine Schlichtung beantragen können, führt oft dazu, dass Gesuche gesetzeskonform erledigt werden. Kommt es zu einem Schlichtungsverfahren und wird keine Einigung erzielt, erlässt die Beauftragte eine Empfehlung.⁴³

Im Berichtsjahr gingen bei der Beauftragten 18 neue Schlichtungsgesuche ein, drei Verfahren waren vom Vorjahr pendent. Die Beauftragte konnte 13 Schlichtungsgesuche erledigen. Sie vermittelte in 15 Verfahren, in sechs Verfahren an einer Schlichtungssitzung und in neun Verfahren mittels bilateraler Gespräche mit den Parteien. In der Mehrheit der Verfahren führten diese Vermittlungsbemühungen zu einer Einigung oder zumindest zu einer Teileinigung: In acht Verfahren einigten sich die Parteien und in drei Verfahren kam eine Teileinigung zustande. Lediglich in vier Verfahren konnten sich die Parteien nicht einigen. In einem Verfahren ohne Einigung und in einem Verfahren mit Teileinigung erliess die Beauftragte eine Empfehlung. Bei vier Verfahren war nach Durchführung der Verhandlungen der Erlass der Empfehlung Ende Jahr noch ausstehend. Drei Verfahren wurden aus unterschiedlichen Gründen eingestellt. Acht Verfahren waren Ende des Berichtsjahres noch pendent, wobei in vier Verfahren die Schlichtungsbemühungen abgeschlossen waren.

4.1 Zugang zu einer Aufhebungsvereinbarung mit einem Kaderangestellten einer Gemeinde

Eine Person verlangte Zugang zu den Personaldossiers von mehreren aktuellen oder früheren Mitarbeitenden einer Gemeinde. Im Rahmen des Schlichtungsverfahrens konnte eine Teileinigung erzielt werden. Zum Zugang zur Vereinbarung über die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses mit einem ehemaligen Kadermitarbeitenden der Gemeinde konnte indes keine Einigung erzielt werden. Die Beauftragte erliess daher zu dieser Frage eine Empfehlung.

Die betroffene Drittperson und die Gemeinde hatten vorgebracht, dass über den Inhalt der Aufhebungsvereinbarung Stillschweigen vereinbart worden sei. Die Beauftragte wies in ihrer Empfehlung darauf hin, dass die Anwendung des Öffentlichkeitsprinzips nicht vertraglich ausgeschlossen werden könne. Vielmehr könne der Zugang zu amtlichen Dokumenten einzig aufgrund der im Gesetz geregelten Ausnahmen verweigert oder eingeschränkt werden.⁴⁴ Auch der Umstand, dass in der Aufhebungsvereinbarung Personendaten enthalten seien, würde den Zugang nicht von vornherein ausschliessen. Vielmehr sei eine Interessensabwägung zwischen den öffentlichen Interessen an der Bekanntgabe und den privaten Interessen an der Geheimhaltung vorzunehmen. Die Beauftragte verwies im Weiteren auf die geltende Gerichtspraxis, wonach die privaten Geheimhaltungsinteressen von Verwaltungsangestellten und insbesondere Kadermitarbeitenden nicht gleich hoch einzustufen seien wie diejenigen von Privatpersonen.⁴⁵ Von anderen Empfehlungen in Bezug auf Aufhebungsvereinbarungen unterscheidet sich dieser Fall insbesondere durch die Verwaltungsebene, auf welcher die Aufhebungsvereinbarung getroffen worden sei. Die Beauftragte anerkannte zwar, dass das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe von Daten betreffend einen ehemaligen Kadermitarbeitenden der Gemeinde geringer eingestuft werden müsse, als dies bei einem Kadermitarbeitenden der kantonalen Verwaltung der Fall wäre. Auf der anderen Seite bestünde aber auch auf Stufe der

⁴² § 36 InfoDG.

⁴³ § 36 Abs. 3 InfoDG.

⁴⁴ § 13 InfoDG.

⁴⁵ Vgl. Tätigkeitsbericht 2020, Ziff. 4.1.

Gemeinde ein hohes Interesse der Steuerzahlenden am Zugang zur Aufhebungsvereinbarung, zumal die Informationen zu den finanziellen Aspekten der Auflösung des Arbeitsverhältnisses in direktem Zusammenhang mit dem Einsatz von Steuermitteln stünden. Aufgrund der angespannten Finanzlage der Gemeinde sei das Interesse an Transparenz besonders hoch. Die Beauftragte empfahl daher, den Zugang zur Aufhebungsvereinbarung zu gewähren. Zum Schutze der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person seien vorgängig jedoch ihr Geburtsdatum und der Ort der Unterzeichnung der Vereinbarung einzuschwärzen.⁴⁶

4.2 Zugang zum Genehmigungsentscheid des Regierungsrats betreffend eine Aufhebungsvereinbarung

Eine Person verlangte bei der Staatskanzlei Zugang zum Genehmigungsentscheid des Regierungsrats betreffend die Aufhebungsvereinbarung zwischen der Solothurner Spitäl AG («soH») und einer Person des obersten Kaders. Wie aus einer Medienmitteilung des Verwaltungsgerichts hervorging, wurde diese Vereinbarung im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht abgeschlossen. Der Medien-

mitteilung war zu entnehmen, dass die seinerzeitige Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Regierungsrat aufgehoben worden sei. Der Zugang zum Genehmigungsentscheid wurde mit der Begründung abgelehnt, es handle sich um eine nicht öffentliche Personalangelegenheit. Nachdem im Schlichtungsverfahren keine Einigung erzielt werden konnte, erliess die Beauftragte eine Empfehlung.

Die Beauftragte wog die Geheimhaltungsinteressen der Kaderperson gegenüber dem öffentlichen Interesse an Transparenz ab. Sie erkannte ein erhebliches öffentliches Informationsinteresse in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen der Aufhebungsvereinbarung. Sie wies darauf hin, dass die Mitglieder des obersten Kaders gemäss konstanter Gerichtspraxis gewisse Eingriff in ihre Persönlichkeitsrechte hinnehmen müssten.⁴⁷ Die Interessenabwägung ergab ein überwiegendes öffentliches Interesse an Transparenz. Das Resultat der Interessensabwägung war wenig überraschend, kam die Beauftragte in vergleichbaren Fällen in der Vergangenheit bereits zum selben Ergebnis. Auch lagen in vergleichbaren Fällen bereits Gerichtsurteile vor. Die Beauftragte empfahl, den Zugang zu gewähren, wobei vorgängig die Wohnadresse der ehemaligen Kaderperson einzuschwärzen sei.

⁴⁶ Die Gemeinde war bereit, die Empfehlung der Beauftragten umzusetzen und erliess eine entsprechende Verfügung. Die betroffene Kaderperson reichte beim Verwaltungsgericht Beschwerde gegen diese Verfügung ein. Das Verwaltungsgericht entschied am 2. April 2025, dass die öffentlichen Interessen an Transparenz überwiegen würden und der Zugang zur Aufhebungsvereinbarung zu gewähren sei (VWBES.2024.362).

⁴⁷ Vgl. Tätigkeitsbericht 2020, Ziff. 4.1.

5. Aufsicht

5.1 Gesetzlicher Kontrollauftrag

Die Beauftragte überwacht die Anwendung der Vorschriften über den Zugang zu amtlichen Dokumenten und über den Datenschutz.⁴⁸ Sie schreitet aufsichtsrechtlich ein, wenn Vorschriften über den Datenschutz verletzt werden. Als Aufsichtsmittel steht ihr zurzeit einzig die formelle Empfehlung zur Verfügung.⁴⁹ Oft kommt es vor, dass die Vorschriften des Datenschutzes zwar eingehalten werden, bei den Audits jedoch ein Verbesserungspotential geortet wird. In solchen Fällen kann die Beauftragte keine aufsichtsrechtlichen Massnahmen ergreifen. Sie kann aber auf Verbesserungsmöglichkeiten hinweisen und im Sinne der Beratung konkrete Massnahmen vorschlagen.⁵⁰

Die Beauftragte führte im Berichtsjahr aufgrund der knappen Ressourcen nur zwei Kontrollen durch.

5.2 Kontrolle Staatsarchiv: Aufbewahrung Psychiatrieakten

Im Jahr 2022 übernahm das Staatsarchiv Solothurn die Patientenakten von den Psychiatrischen Diensten im Kanton Solothurn. Diese Akten reichen zeitlich vom Jahr 1860 bis 2002. Es handelt sich um eine grosse Anzahl von Patientendossiers (ca. 78 Laufmeter) mit besonders schützenswerten Personendaten, deren Schutzfristen⁵¹ teilweise noch nicht abgelaufen sind. Die Risiken, welche sich durch die Bearbeitung dieser Patientendaten ergeben, sind hoch. Basierend auf ihrem risikobasierten Auswahlverfahren kontrollierte die Beauftragte im Berichtsjahr die Bearbeitung dieser Psychiatrieakten durch das Staatsarchiv.

Die Prüfung umfasste insbesondere die Sicherheitsaspekte der physischen Lagerung und des physischen Zugangs zu den Akten sowie die Modalitäten für Einsichtnahmen in die Unterlagen durch Dritte.

Die Beauftragte besichtigte den betreffenden Archivraum vor Ort, der Staatsarchivar beantwortete einen schriftlichen Fragebogen, die vorhandene Dokumentation der Prozesse wurde geprüft, und es wurde ein Interview mit dem Staatsarchivar geführt.

Es ergaben sich keine Befunde, die ein aufsichtsrechtliches Einschreiten der Beauftragten erforderlich gemacht hätten. Die Beauftragte ortete in einigen Bereichen ein Potenzial zur Verbesserung der Sicherheit im Umgang mit den Psychiatrieakten und unterbreitete dem Staatsarchiv qualitätsfördernde Verbesserungsvorschläge. Diese betrafen insbesondere die Bereiche Zutritts- und Schlüsselmanagement sowie die fallweise Herausgabe von Patientenakten. Die Beauftragte riet, die Zutritte zu dem Archivraum mit den Psychiatrieakten stärker zu steuern und zu überwachen sowie die Prozesse bei Schlüsselverlusten auszuarbeiten und zu dokumentieren. Durch sorgfältige Auswahl, Instruktion und Überwachung könne weiter das Risiko eines unbefugten Datenzugriffs durch das Reinigungspersonal und durch Drittpersonen minimiert werden. Die Beauftragte riet weiter, die Kriterien und Bedingungen für die Herausgabe der Psychiatrieakten zu präzisieren und zu dokumentieren.

5.3 Kontrolle Nachrichtendienst

Die Beauftragte ist aufgrund der Dienstaufsichtsverordnung verpflichtet, den kantonalen Nachrichtendienst jährlich zu kontrollieren.⁵² Sie nahm wie bei den früheren Kontrollen im Voraus Einblick in die Auftragsliste⁵³ und in die Geschäftskontrolle der letzten zwölf Monate sowie in den letzten kantonalen Lagebericht. Basierend auf diesen Dokumenten wählte sie eine Stichprobe von sechs Aufträgen und acht Spontanberichten⁵⁴ aus, welche sie vertieft prüfen wollte. Sie achtete bei der Auswahl darauf, dass die Fälle auf das Jahr verteilt und alle Bereiche der

⁴⁸ § 32 Abs. 1 Bst. a InfoDG.

⁴⁹ § 38 Abs. 1 InfoDG.

⁵⁰ § 32 Abs. 1 Bst. b InfoDG.

⁵¹ § 21 Abs. 5 InfoDG.

⁵² § 4 f. Verordnung über die Dienstaufsicht und Kontrolle der Tätigkeiten der Polizei Kanton Solothurn zur Wahrung der inneren Sicherheit (Dienstaufsichtsverordnung, BGS 511.121).

⁵³ Liste der Aufträge des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB) an den kantonalen Nachrichtendienst.

⁵⁴ Meldung des kantonalen Nachrichtendienstes an den NDB ohne vorgängigen Auftrag.

nachrichtendienstlichen Tätigkeit abgedeckt waren. Die entsprechenden Dossiers wurden vom Dienstchef des Nachrichtendienstes in der von der Beauftragten gewünschten Form aufgearbeitet. Um die Kontrolle effizient zu gestalten, nutzte die Beauftragte im Berichtsjahr die Gelegenheit, die ausgewählten Dossiers bereits vor dem eigentlichen Kontrolltermin in den Büroräumlichkeiten des kantonalen Nachrichtendienstes einzusehen.

Die eigentliche Kontrolle fand am 18. September 2024 in den Büroräumlichkeiten des kantonalen Nachrichtendienstes unter Anwesenheit eines Vertreters des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB) und des Kommandanten der Kantonspolizei Solothurn statt. Die Beauftragte prüfte die Art und Weise, wie die von ihr ausgesuchten Aufträge erledigt und wie die Daten bei den von ihr ausgesuchten Spontanberichten erhoben wurden. Wo dies nicht bereits aus dem Dossier ersichtlich war, fragte sie nach, wie die Auskünfte eingeholt wurden. Die Informationsbeschaffungen und die Aufklärungen wurden alle plausibel dargelegt. Die Beauftragte erhielt uneingeschränkt Einsicht in alle von ihr gewünschten Dossiers und erhielt alle Auskünfte, welche sie verlangte. Die gesichteten Informationsbeschaffungen und Informationsweitergaben gaben keinen Anlass zu Bemerkungen. Sie waren vergleichbar mit den Datenbeschaffungen und der Weitergabe der Vorjahre.

5.4 Zahl der präventiven Massnahmen der Kantonspolizei

Das Gesetz über die Kantonspolizei⁵⁵ umschreibt, unter welchen Voraussetzungen präventive Massnahmen ergriffen werden dürfen. Um die verhältnismässige Umsetzung sicherzustellen, verlangt das Gesetz, dass die Zahl gewisser präventiver Massnahmen bekanntgegeben wird. Die Kantonspolizei wies die entsprechenden Zahlen aus und informierte die Beauftragte darüber.

Im Berichtsjahr hatte die Kantonspolizei gemäss eigenen Angaben:

- Daten von einer Person mit hoher Gewaltbereitschaft nach § 35^{quinquies} KapoG bearbeitet,
- vier präventive Observationen nach § 36^{ter} KapoG durchgeführt,
- an zwei Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen zur Beweissicherung nach § 36^{quater} KapoG gemacht,
- keine verdeckten Vorermittlungen nach § 36^{quinquies} KapoG durchgeführt,
- keine verdeckte Fahndung nach § 36^{septies} KapoG durchgeführt,
- keine unbemannten Luftfahrzeuge eingesetzt und keine Bildaufnahmen gemäss § 36^{novies} KapoG erstellt.

⁵⁵ KapoG; BGS 511.11.

6. Stellungnahmen zu Rechtsetzungsprojekten

6.1 Stellungnahmen zu Bundeserlassen

Die Beauftragte wurde kantonsintern bei den folgenden Gesetzes- und Verordnungsrevisionen des Bundes zur Stellungnahme eingeladen:

- Neue Verordnung über die Bundesstatistik (Bundesstatistikverordnung; BStatV);
- Übernahme und Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands);
- Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2022/1190 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1862 in Bezug auf die Eingabe von Informationsausschreibungen zu Drittstaatsangehörigen im Interesse der Union in das Schengener Informationssystem (SIS) (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands).

Die Beauftragte geht grundsätzlich davon aus, dass bei Bundesvorlagen der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) die Datenschutzanliegen einbringt. Basierend auf ihrer Prioritätensetzung reicht sie deshalb in der Regel nur dann Stellungnahmen ein, wenn die Bundesvorlagen direkte Auswirkungen auf kantonale Datenbearbeitungen haben. Wenn möglich stützt sie ihre Eingaben auf Vorarbeiten von *privatim*⁵⁶. So konnte sich die Beauftragte bei der Prüfung der BStatV auf Vorarbeiten von *privatim* stützen. Da sich *privatim* inhaltlich nicht zu den beiden anderen oben erwähnten Vorlagen äusserte, verzichtete auch die Beauftragte auf eine kantonsinterne Stellungnahme.

6.2 Stellungnahmen zu kantonalen Erlassen

Im Berichtsjahr wurde die Beauftragte eingeladen, zu folgenden Erlassen, Leitlinien und Strategien Stellung zu nehmen:

- Interkantonale Vereinbarung über den Datenaustausch zum Betrieb gemeinsamer Abfrageplattformen und Datenbanksysteme;
- Gesetz über die Auslagerung von Informatikdienstleistungen (Auslagerungsgesetz, AusG);
- Teilrevision Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG; BGS 940.11);
- Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz; BGS 614.71) sowie des Gebührentarifs (GT; BGS 615.11);
- Totalrevision des Waldgesetzes (BGS 931.11);
- Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; BGS 614.11);
- Teilrevision des Fischereigesetzes (FiG; BGS 625.11);
- Änderung des Sozialgesetzes (SG; BGS 831.1): familienergänzende Kinderbetreuung;
- Teilrevision des Sozialgesetzes (SG; BGS 831.1): Bestattung von Sternenkindern;
- Änderung des Gemeindegesetzes (GG; BGS 131.1);
- Verordnung über das elektronische Baugesuchverfahren (V-ElBau);
- Leitlinie und Governance Digitale Transformation (DT) & Informations- und Kommunikationstechnik (IKT);
- Änderung der Sozialverordnung (SV; BGS 831.2): Einführung der frühen Sprachförderung;
- Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (V EG Ausbildungsfördergesetz Pflege);
- Änderung der Verordnung über die Veröffentlichung des Erwerbs von Grundeigentum (BGS 212.432);
- Einführung der Steuerverordnung Nr. 24: Algorithmische Systeme;
- Teilrevision der Verordnung zum Energiegesetz über Staatsbeiträge (EnGVB; BGS 941.24);

⁵⁶ *privatim*: Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten. Zur Zusammenarbeit s. Ziff. 9.1.

- Totalrevision der Gebäudeversicherungsverordnung (GVV; BGS 618.112);
- Teilrevision der Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.11);
- Änderung der Verordnung über die Swisslos-Fonds (SLFV; BGS 837.536.2);
- Teilrevision der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (BGS 435.141);
- Studie Projekt Weissenstein (u.a. Cloud-Thematik);
- Weisung zum Umgang mit generativen KI-Werkzeugen in kantonalen Schulen der Sekundarstufe II;
- Kommunikationskonzept «Digitalisierung Kanton Solothurn»;
- Musterreglement zur Umsetzung der frühen Sprachförderung in Solothurner Gemeinden.

Aufgrund ihrer Prioritätensetzung verzichtete die Beauftragte darauf, die Teilrevision des Planungsausgleichsgesetzes zu prüfen. Ferner verzichtete die Beauftragte in sechs weiteren Fällen auf eine Eingabe, weil das Geschäft weder für den Datenschutz noch für den Zugang zu amtlichen Dokumenten erheblich war. Bei den übrigen Vorlagen reichte sie jeweils eine Stellungnahme ein. Teilweise wirkte sie bereits beim Ausarbeiten der Vorlage in beratender Funktion mit. Die Beauftragte nahm insbesondere Stellung zu Vorlagen, welche im Zusammenhang mit der digitalen Transformation standen.

Die Beauftragte begleitete die Gesetzgebungsarbeiten zum Auslagerungsgesetz (AusG) in beratender Funktion.⁵⁷ Viele ihrer Anregungen und Hinweise flossen in den Gesetzesentwurf ein. Das AusG regelt die Voraussetzungen, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten bei der Auslagerung von Informatikdienstleistungen durch die kantonale Verwaltung. Dieses Gesetz ist im Zusammenhang mit der digitalen Transformation der kantonalen Verwaltung von grosser Bedeutung. Das AusG wurde am 29. Januar 2025 vom Kantonsrat verabschiedet.

Im Berichtsjahr wurden verschiedene Arbeiten im Zusammenhang mit dem Digitalisierungsprojekt eBau an

die Hand genommen. Unter anderem wurde eine Verordnung über das elektronische Baugesuchsverfahren (V-ElBau) erarbeitet. Die Beauftragte reichte im Mitberichtsverfahren eine ausführliche Stellungnahme mit konkreten Änderungsvorschlägen ein. Mehrere Anregungen wurden übernommen. Unter anderem wurde ein Anhang erstellt, welcher die Zugriffsberechtigungen regelt. Nicht übernommen wurden die Vorschläge der Beauftragten, welche auf Verordnungsstufe Datenschutzaspekte bei der öffentlichen Auflage sichergestellt hätten. Ebenfalls nicht übernommen wurde die Anregung der Beauftragten, auf Verordnungsstufe zu regeln, wie lange die Daten auf der Plattform aufbewahrt werden. Die Beauftragte wird diese Anliegen im Rahmen der bereits angekündigten Überarbeitung der V-ElBau erneut einbringen, soweit dies noch erforderlich sein wird.

Eine Stellungnahme gab die Beauftragte zur «Projekt-Studie Weissenstein» ab, in welcher gemäss dem Auftrag des Regierungsrates unter anderem das Schlüsselthema «Cloud» systematisch aufzuarbeiten und Varianten und Handlungsempfehlungen aufzuzeigen waren. Die Beauftragte wies auf mehrere Mängel hin und riet insbesondere, die SWOT-Analyse⁵⁸ zu ergänzen und gestützt darauf eine Cloud-Vision und eine Cloud-Strategie zu erarbeiten.

Die Beauftragte prüfte die Leitlinien und Governance Digitale Transformation (DT) & Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) und brachte Verbesserungsvorschläge ein, welche zu einem grossen Teil übernommen wurden. Diese Leitlinien sind wichtig, weil sie die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der im Rahmen der digitalen Transformation involvierten Stellen definieren und voneinander abgrenzen.

Die Beauftragte nahm weiter Stellung zu mehreren Erlassen im Zusammenhang mit der Einführung der frühen Sprachförderung im Kanton Solothurn. Die Beauftragte setzte sich insbesondere dafür ein, dass die Verantwortlichkeiten und Abläufe möglichst präzise auf Verordnungsstufe geregelt werden, damit die Persönlichkeitsrechte der Kinder und der Eltern möglichst gut geschützt werden.

⁵⁷ Vgl. Tätigkeitsbericht 2023, Ziff. 7.1.

⁵⁸ Die SWOT-Analyse ist ein Instrument aus der Unternehmensanalyse und strategischen Unternehmensplanung. Sie basiert auf der Analyse von Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken.

6.3 Revision des Informations- und Datenschutzgesetzes

2022 wurde unter der Federführung der Staatskanzlei eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe eingesetzt, um die Revision des kantonalen Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG) vorzubereiten.⁵⁹ Nach

einer mehrmonatigen Pause wurden die Arbeiten im September 2024 wieder aufgenommen. Die Beauftragte begleitete diese Arbeiten wiederum in beratender Funktion und arbeitete bei der Redaktion der Vorlage mit. In der Zwischenzeit wurde ein Entwurf finalisiert und das verwaltungsinterne Mitberichtsverfahren konnte im Mai 2025 durchgeführt werden.

⁵⁹ Vgl. Tätigkeitsbericht 2022, S. 3.



7. Begleitung von Projekten / Vorabkontrollen

Die Beauftragte begleitete im Berichtsjahr mehrere Arbeitsgruppen und beriet Behörden zu geplanten Datenbearbeitungsprojekten.

Im Zusammenhang mit der HERMES-Projektmanagementmethode prüfte die Beauftragte Informationssicherheits- und Datenschutzkonzepte (ISDS-Konzepte). Weil es für die weiteren Projektschritte wichtig ist, dass der Schutzbedarf möglichst früh korrekt ausgewiesen wird, werden ihr bereits die Schutzbedarfsanalysen zur Prüfung eingereicht. Bei den Anträgen für einen Zugriff auf das kantonale Einwohnerregister (GERES) verifizierte sie die Recht- und die Verhältnismässigkeit. Zudem prüfte die Beauftragte verschiedene weitere Projekte im Rahmen einer Vorabkontrolle. Die Beauftragte konnte im Berichtsjahr folgende 107 Vorabkontrollen (Vorjahr 81) durchführen und abschliessen:

- Anträge von Behörden für einen Zugriff auf die Applikation GERES: 12 (Vorjahr 18)
- Informationssicherheits- und Datenschutzkonzepte: 9 (Vorjahr 13)
- Schutzbedarfsanalysen: 59 (Vorjahr 31)
- Prüfung konkreter Videoüberwachungen, teilweise mit Bearbeitungsreglement: 4 (Vorjahr 8)
- verschiedene andere Vorabkontrollen: 23 (Vorjahr 11)

Bei sieben weiteren Projekten prüfte die Beauftragte einzelne Aspekte; diese Projekte waren Ende des Berichtsjahrs aber noch nicht abgeschlossen.

7.1 Videoüberwachungen

Die Beauftragte begleitete die Einführung von vier Videoüberwachungen in beratender Funktion und prüfte die eingereichten Betriebsreglemente im Rahmen einer Vorabkontrolle. Die Projekte bezogen sich insbesondere auf die Überwachung von Schulgeländen und -gebäuden sowie einer Abfallentsorgungsstelle.

Die Beauftragte wies jeweils darauf hin, dass sich die Voraussetzungen für Videoüberwachungen abschliessend aus dem InfoDG ergeben.⁶⁰ Eine visuelle Überwachung dürfe auf öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten nur zum Schutz von Personen und Sachen vor strafbaren Handlungen und zur Identifizierung von Straftätern eingesetzt werden. Videoüberwachungen müssten zudem verhältnismässig sein. Verhältnismässig sei eine Überwachung nur dann, wenn sie geeignet sei, Straftaten zu verhindern oder Straftäter zu identifizieren und wenn sie erforderlich sei, weil beispielsweise mildere Massnahmen nicht zielführend seien (z. B. Beleuchtung oder bauliche Massnahmen, Schliesskonzepte). Zudem müsse sie für die betroffenen Personen zumutbar sein. Bei der Zumutbarkeit werde gewürdigt, wie viele Menschen bei welchen Tätigkeiten überwacht würden und wie gross der Nutzen der Überwachung letztlich sei. Unter diesen Umständen könne die Platzierung der Kameras und die Ausgestaltung der Überwachung entscheidend für die Verhältnismässigkeit des Projekts sein. Ob eine Videoüberwachung verhältnismässig sei, müsse im Einzelfall gewürdigt werden. Auf Schularealen und in Schulgebäuden seien nach der Praxis der Beauftragten eine visuelle Überwachung während 24 Stunden am Tag, die Überwachung der Eingänge und Pausenplätze während des Schulbetriebs sowie die Überwachung von Umkleieräumen und Sanitäreinrichtungen in aller Regel unverhältnismässig und damit unzulässig.

Die Beauftragte prüfte die zu den einzelnen Videoüberwachungen eingereichten Betriebsreglemente. Diese dienen der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Transparenz im konkreten Einzelfall und dürfen von jedermann eingesehen werden. Sie prüfte, ob die Reglemente folgende Aspekte ausreichend regelten:

- Verantwortliche Behörde: Die verantwortliche Behörde ist mitsamt Kontaktangaben angeführt.
- Zweckbestimmung: Der Zweck der Videoüberwachung ist unter Beachtung von § 16^{bis} Abs. 1 InfoDG präzise beschrieben.

⁶⁰ § 16^{bis} und § 16^{ter} InfoDG.

- **Erfasste Bereiche:** Es ist angegeben, wo die Videokameras installiert werden. Es ist zudem genau dargelegt, welche räumlichen Bereiche von der Überwachung erfasst werden. Im Anhang ist ein entsprechender Plan beigelegt.
- **Ausgestaltung der Videoüberwachung:** Es sind die Art und Form der Überwachung (Überprüfung in Echtzeit, nachträglich Auswertung im Bedarfsfall etc.) sowie die Betriebszeiten definiert.
- **Löschfristen:** Die Fristen sind unter Beachtung von § 16^{bis} Abs. 5 InfoDG festgelegt.
- **Weitergabe:** Die Voraussetzungen gemäss § 16^{ter} InfoDG werden beachtet.
- **Betroffenenrechte:** Die betroffenen Personen werden auf ihre Rechte nach dem Abschnitt 5.4 des InfoDG hingewiesen, insbesondere auf das Auskunfts- und Einsichtsrecht (§ 26 InfoDG).
- **Datensicherheit:** Es sind technische und organisatorische Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit nach § 12 der Informations- und Datenschutzverordnung (InfoDV) festgelegt. Diese können im Betriebsreglement oder in anderen Dokumenten geregelt sein.

An Standorten, an denen eine visuelle Überwachung eingeführt wurde, riet die Beauftragte jeweils, deren Wirksamkeit und Erforderlichkeit nach einer gewissen Zeit zu evaluieren.

7.2 Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) bei der Steuerveranlagung

Das Steueramt beabsichtigte im Steuerveranlagungsprozess einen auf maschinellem Lernen basierenden Algorithmus einzusetzen, um dadurch die Mitarbeitenden zu entlasten. Der für den Einsatz vorgesehene Algorithmus soll die Wahrscheinlichkeit errechnen, nach welcher die eingereichte Steuererklärung korrekt ist. Wenn diese Wahrscheinlichkeit genügend hoch sei, sollen die eingereichten Unterlagen nicht mehr zusätzlich durch einen Menschen geprüft werden, sondern die Veranlagung soll direkt aufgrund

der eingereichten Steuererklärung erfolgen. In einem ersten Schritt wurden die für den Einsatz dieses Algorithmus erforderlichen rechtlichen Grundlagen geschaffen. Die Beauftragte wurde bei der Ausarbeitung dieser Rechtsgrundlagen beratend beigezogen.⁶¹ Im Berichtsjahr wurde der Beauftragte das konkrete Umsetzungsprojekt zur Vorabkontrolle eingereicht.

Die Beauftragte prüfte einerseits, ob das maschinelle Lernen des Algorithmus datenschutzkonform erfolgte. Da bei diesem Lernprozess keine Personendaten bearbeitet wurden, war dieser Prozess nicht datenschutzrelevant und musste auch nicht weiter geprüft werden. Die Beauftragte verifizierte sodann, ob der Einsatz des trainierten Algorithmus rechtskonform sei und ob er mit angemessenen organisatorischen und technischen Datensicherheitsmassnahmen begleitet werde. Die Beauftragte hatte in beiden Punkten keine Beanstandungen. Der Algorithmus ist in der Zwischenzeit im Einsatz. Auf den maschinell erstellten Steuerveranlagungen wird ausgewiesen, dass sie ohne menschliche Überprüfung ausgestellt wurden.

⁶¹ Vgl. Tätigkeitsbericht 2023 Ziff. 6.2.

8. Schulung / Sensibilisierung / Information

Die Beauftragte führte im Berichtsjahr die im Ausbildungsprogramm des Kantons Solothurn ausgedruckten Kurse «Datenschutz», «Öffentlichkeitsprinzip/Zugangsgesuche» und den an Führungsverantwortliche gerichtete Kurs «Datenschutz als Teil des Risikomanagements» durch.

Im Zusammenhang mit der Einführung der frühen Sprachförderung führte das Amt für Gesellschaft und Soziales zwei Informationsveranstaltungen für Gemeinden durch. Der Beauftragten bot sich dabei die Gelegenheit, die Gemeindemitarbeitenden im Rahmen eines Workshops für die datenschutzrecht-

lichen Aspekte zu sensibilisieren. Sie erläuterte die rechtlichen Vorgaben und erklärte, welche Personen Zugriff auf die Daten der Sprachstanderhebungen haben dürften, zu welchen Zwecken die Daten bearbeitet werden dürften und wann sie zu löschen seien.

Die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) führte 2023/2024 den CAS-Studienlehrgang «Öffentliches Gemeinwesen – Fachkompetenz Einwohnerdienste Kanton Solothurn» durch. Die Beauftragte übernahm bei diesem Studiengang die Lektionen zum Datenschutz und führte die Prüfung zu diesem Thema durch.

9. Zusammenarbeit mit anderen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten

9.1 Privatim

Die Beauftragte ist Mitglied von *privatim*, der Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten. Im Berichtsjahr wurden zwei Plenarversammlungen durchgeführt. Im Fokus des Frühjahrsplenums standen Fragen im Zusammenhang mit den Rechtsfolgen bei Datenschutzverletzungen. Die Herbsttagung war dem Thema der Vorabkontrollen gewidmet. Die Datenschutzbeauftragten von verschiedenen Kantonen, unter anderem auch die Beauftragte des Kantons Solothurn, stellten vor, wie sie in ihrem Kanton die Vorabkontrollen und Vorabkonsultationen durchführten. Dieser Austausch war sehr informativ und wertvoll. Die Beauftragte arbeitete wie bisher in mehreren verbandsinternen Arbeitsgruppen mit.⁶² Im Berichtsjahr stellte sie sich zudem zur Verfügung, in einer *privatim*-Delegation die Revision der «Allgemeine Geschäftsbedingungen für IKT-Leistungen der Schweizerischen Informatikkonferenz (AGB SIK)» unter der Federführung der Digitalen Verwaltung Schweiz (DVS) beratend zu begleiten. Die neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für IKT-Leistungen der Digitalen Verwaltung Schweiz (AGB DVS) wurden verabschiedet und im März 2025 publiziert.⁶³

9.2 Koordinationsgruppe der schweizerischen Datenschutzbehörden zum Schengen-Assoziierungsabkommen

Gesetzlich verankert ist der regelmässige Austausch zwischen den kantonalen Datenschutzaufsichtsstellen und dem EDÖB im Bereich des Schengen-Assoziierungsabkommens. Die Koordinationsgruppe traf sich zweimal in Bern. Anlässlich der Juni-Sitzung besuchten die Sitzungsteilnehmenden das Bundesamt für Polizei (fedpol) für einen informativen Austausch. Die

Datenschutzbeauftragten berichteten an den Sitzungen über ihre Erfahrungen bei den Kontrollen und thematisierten die dabei getätigten Feststellungen. An der Dezember-Sitzung verabschiedete die Koordinationsgruppe zudem Anpassungen des Leitfadens Kontrolle der Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) sowie ein Supplement zur Kontrolle der Nutzung des zentralen VISA-Informationssystems (C-VIS) und des nationalen Visumssystems (ORBIS). Der EDÖB informierte an beiden Sitzungen über die Entwicklungen in diversen Datenschutz-Gremien auf europäischer Ebene und über die Schengen Evaluierung 2025.

9.3 Erfahrungsaustausch unter Öffentlichkeitsbeauftragten

Die unabhängigen Öffentlichkeitsbeauftragten, welche Schlichtungsverfahren durchführen,⁶⁴ tauschten sich zwei Mal an Sitzungen aus. Die Öffentlichkeitsbeauftragten informierten sich gegenseitig über ihre Empfehlungen und diskutierten über aktuelle Fragestellungen. Es wurden ausserdem die neuesten Bundesverwaltungsgerichts- und Bundesgerichtsent-scheide vorgestellt und Erfahrungen über praktische und rechtliche Verfahrensaspekte ausgetauscht.

9.4 Zusammenarbeit und Koordination mit anderen Datenschutzbeauftragten

Nebst dem institutionalisierten Austausch arbeitete die Beauftragte auch themenbezogen mit anderen Datenschutzaufsichtsstellen zusammen. Diese Zusammenarbeit erlaubt es, rascher zu Lösungen zu kommen und zudem eine gewisse Harmonisierung in Datenschutzfragen zu erzielen.

⁶² AG Sicherheit, AG Gesundheit, AG digitale Verwaltung und AG ICT.

⁶³ Abrufbar unter: [digitale-verwaltung-schweiz.ch>Publikationen>AGB](https://digitale-verwaltung-schweiz.ch/Publikationen/AGB) und Vertragsvorlagen.

⁶⁴ In der Regel nehmen an diesen Sitzungen Vertreterinnen und Vertreter des EDÖB und der Öffentlichkeitsbeauftragten der Kantone FR, GE, JU, NE, SO, SZ, TG, VD und VS teil.

10. Personalbestand / Rechnung / Zielerreichung / Finanzkontrolle

10.1 Personalbestand 2024

Die gesetzlichen Aufgaben⁶⁵ wurden von der Beauftragten (Stellenpensum von 80%), ihrem Stellvertreter (Stellenpensum von 90%), dem ICT-Spezialisten (Stellenpensum von 80%), einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin (Stellenpensum von 80%) sowie einer administrativen Sachbearbeiterin (Stellenpensum von 30%) erledigt. Der Beauftragten stehen gemäss Budget 360 Stellenprozente zur Verfügung. Die Beauftragte stellte mit dem Globalbudget 2025 den Antrag um eine Budgeterhöhung im Umfang einer 100% Stelle. Dieser Budgeterhöhungsantrag wurde vom Kantonsrat abgelehnt und das Globalbudget wurde im bisherigen Umfang genehmigt. Da die Ressourcen aktuell nicht ausreichen, um den gesetzlichen Auftrag hinreichend zu erfüllen, wird die Beauftragte mit dem Globalbudget 2026–2028 erneut einen Antrag auf Budgeterhöhung einreichen.

10.2 Rechnung 2024

Das Budget und die Rechnung der Beauftragten werden im Rahmen des Globalbudgets der Staatskanzlei als eigene Produktgruppe ausgewiesen. Die ausgewiesenen Kosten von CHF 717800.– lagen unter den budgetierten Kosten von CHF 750400.–. Die effektiven Kosten waren aufgrund der geringeren Beanspruchung von externen Dienstleistungen etwas tiefer. Bei den Kosten handelt es sich um Vollkosten (Lohnbruttokosten inkl. Sozialbeiträge Arbeitgeber, externe Honorare, Raumkosten, EDV, Telefon, Kopier-/Druckkosten etc.). Darin enthalten waren interne Verrechnungen in der Höhe von CHF 100300.– für Raumkosten, EDV, Telefon usw. Diese Verrechnungen

erfolgten verursachergerecht nach kantonsinternen Verteilschlüsseln.

10.3 Zielerreichung 2024

Im Globalbudget 2022 – 2024 sind folgende drei Ziele festgehalten:

- Departemente und Öffentlichkeit werden in Fragen des Zugangs zu amtlichen Dokumenten und des Datenschutzes effizient beraten. Indikator: 95% aller Anfragen ohne Grundsatzcharakter werden innerhalb von 14 Tagen beantwortet. Im Berichtsjahr wurden 345 der 358 Anfragen innerhalb von 14 Tagen beantwortet; dies sind 96% aller Anfragen. Das Ziel wurde erreicht.
- Die Einhaltung des Grundsatzes des Datenschutzes bei internen und externen Datenbearbeitungen wird punktuell überprüft. Indikator: Fünf Kontrollen werden durchgeführt. Mit den zwei durchgeführten Kontrollen wurde das Ziel nicht erreicht. Die Nichterreicherung dieses Ziels steht im Zusammenhang mit der Priorisierung der Arbeiten, welche die Beauftragte aufgrund der zu knappen Ressourcen⁶⁶ vornehmen musste.
- Öffentliche Organe werden bei Digitalisierungsprojekten effizient beraten. Indikator: 80% aller Stellungnahmen zu Digitalisierungsprojekten werden innerhalb der im Projekt vorgesehenen Fristen eingereicht. Im Berichtsjahr wurde bei 86% aller zu Vorabkontrolle eingereichten Projekten fristgerecht eine Rückmeldung gemacht. Das Ziel wurde erreicht.

⁶⁵ Vgl. Ziff. 2.

⁶⁶ Vgl. Tätigkeitsbericht 2021 Ziff. 10.1.

10.4 Finanzaufsichtsrevision durch die kantonale Finanzkontrolle

Im Berichtsjahr führte die kantonale Finanzkontrolle bei der Beauftragten eine Finanzaufsichtsrevision nach den Bestimmungen des WoV-Gesetzes⁶⁷ durch. Gemäss ihrem risikoorientierten Prüfungsansatz fokussierte sie sich auf das interne Kontrollsystem (IKS), den Geschäftsprozess und die Geschäftsführung. Die Finanzkontrolle machte keine wesentlichen Feststellungen oder Beanstandungen und gab keine

wesentlichen Empfehlungen ab. In einzelnen Themenbereichen unterbreitete sie qualitätsfördernde Verbesserungsvorschläge, welche die Beauftragte in der Zwischenzeit zum grössten Teil bereits umgesetzt hat. Die Finanzkommission hielt in ihrem Bericht fest, dass die Beauftragte ihre vielfältigen gesetzlichen Aufgaben mit begrenzten Ressourcen erfülle. Massnahmen und Priorisierungen würden zwar die Aufgabenerfüllung ermöglichen, die vom Gesetzgeber beabsichtigte Wirkung würde jedoch nicht vollständig erreicht.

⁶⁷ § 62 Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G, BGS 115.1).

11. Dank

Die Beauftragte berät die Behörden, gibt Impulse und Anregungen für die Umsetzung, stellt kritische Fragen zu geplanten und bestehenden Abläufen, rät zu Verhaltensänderungen und erlässt, wenn erforderlich, Aufsichtsmaßnahmen. Letztlich sind es aber

die Führungsverantwortlichen und die Mitarbeitenden der Behörden, die in ihrer täglichen Arbeit den Grundsatz der Transparenz umsetzen und die Vorgaben des Datenschutzes einhalten. Ihnen allen sei an dieser Stelle ein Dank ausgesprochen.



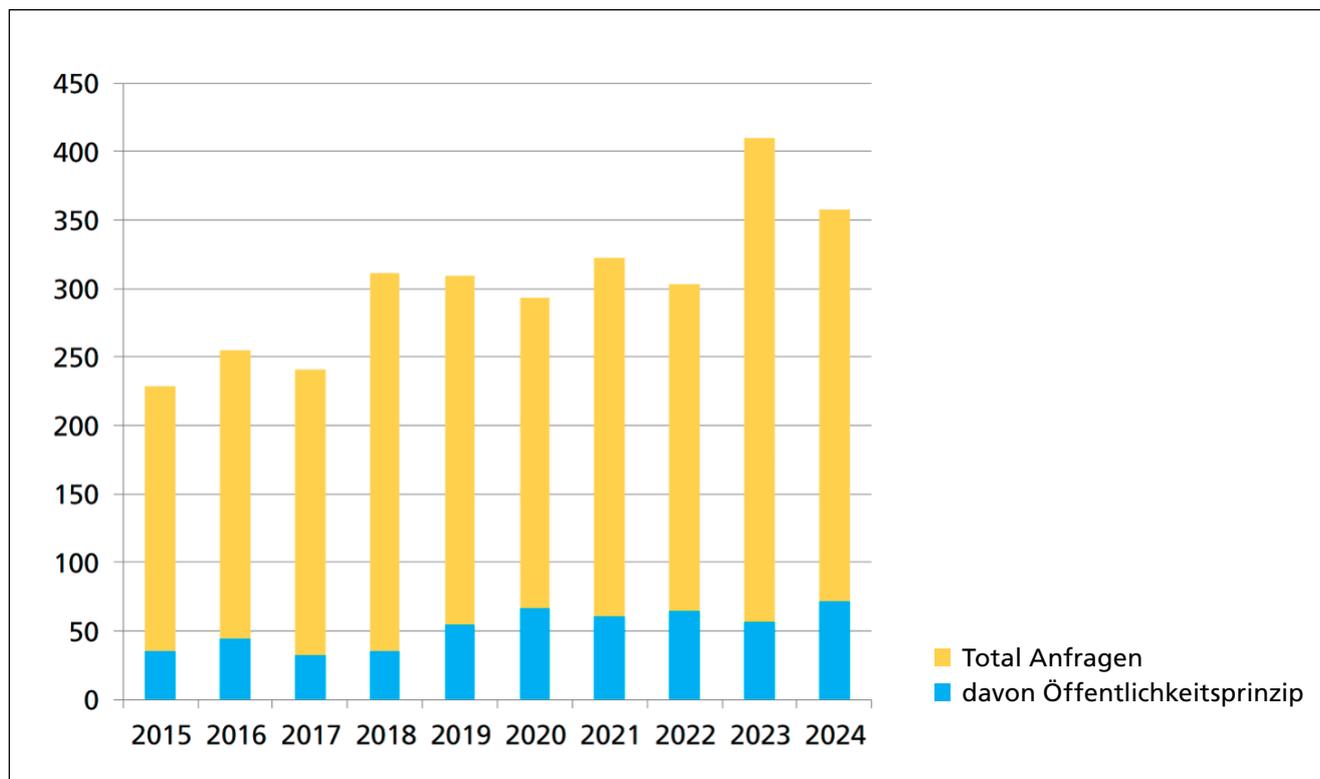
12. Statistische Auswertungen

Nachfolgend werden statistische Auswertungen zur Beratungstätigkeit, zu den Vorabkontrollen und den Schlichtungsverfahren aufgeführt. Für die anderen Tätigkeiten machen graphische Übersichten wenig

Sinn, weil die entsprechenden Geschäftszahlen zu klein sind. Die Verteilung der gesamten Arbeitszeit auf die verschiedenen Tätigkeitsfelder wird unter Ziff. 12.4 ausgewiesen.

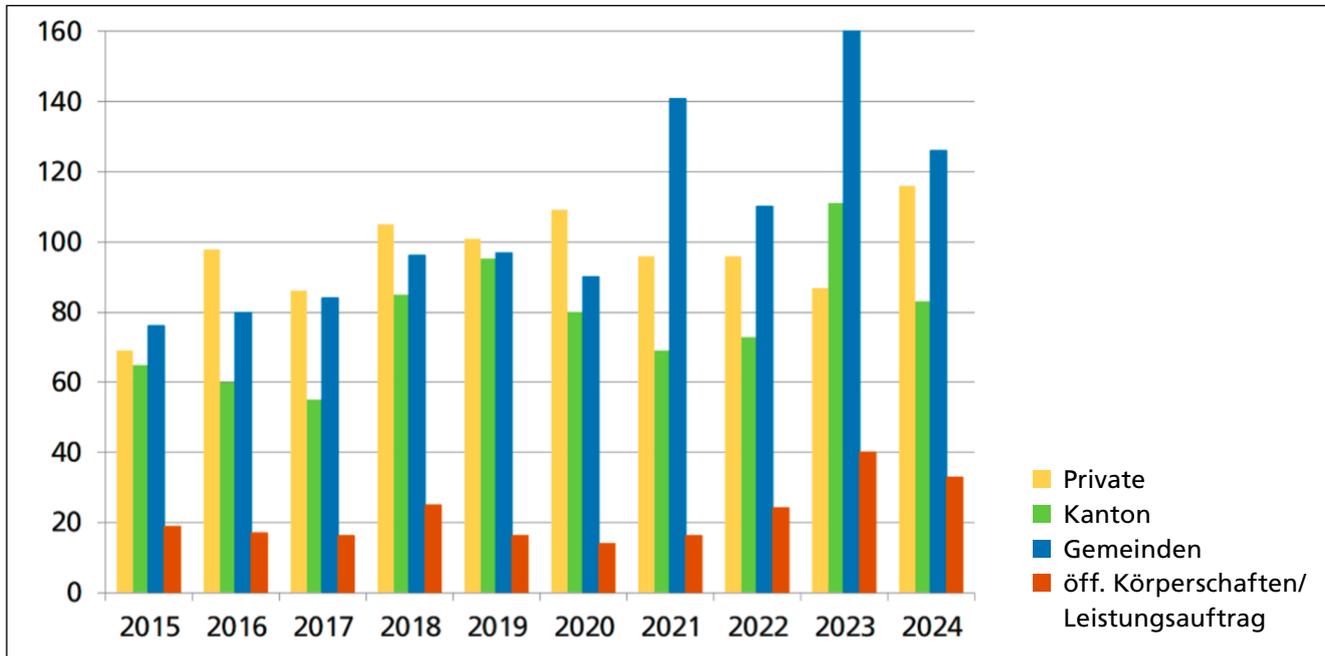
12.1 Beratung

12.1.1 Zahl der Anfragen



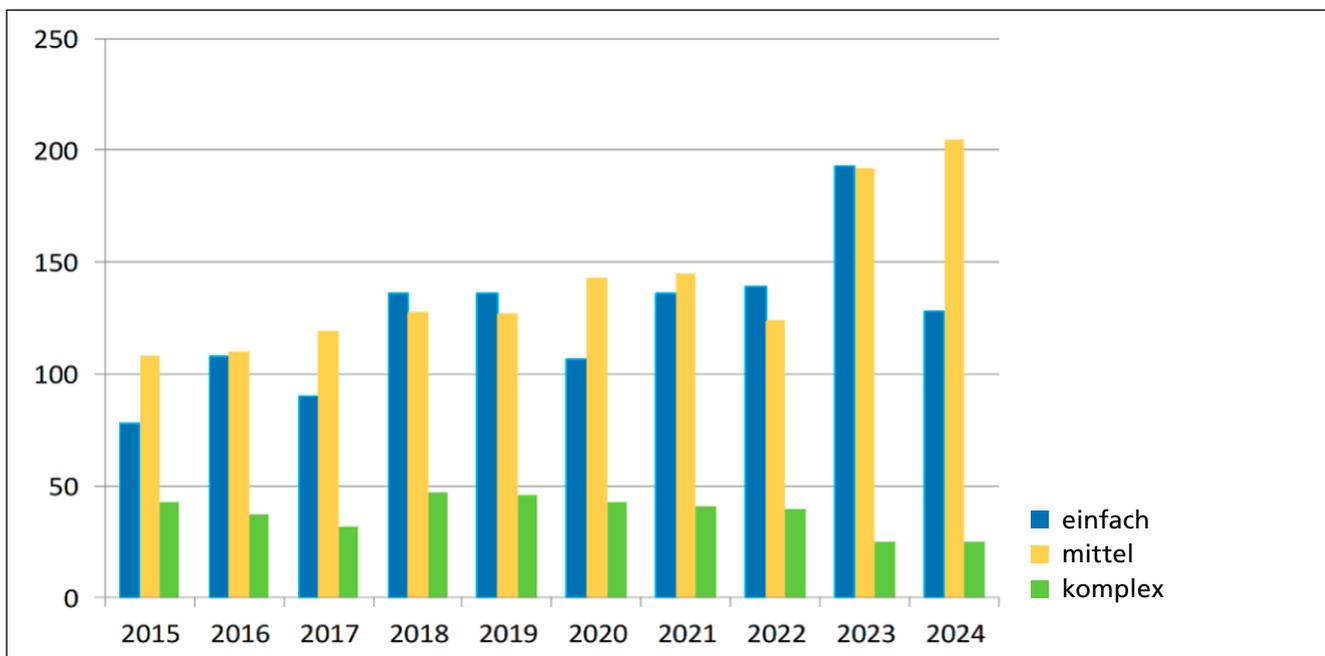
Im Berichtsjahr wurden total 358 Anfragen beantwortet (410 Anfragen im Vorjahr). 72 Anfragen betrafen das Öffentlichkeitsprinzip (57 im Vorjahr). Diese Statistik dokumentiert die Beratungstätigkeit gemäss § 32 Abs. 1 Bst. b InfoDG.

12.1.2 Anfragen gegliedert nach Anfragendert



Diese Statistik gliedert die Beratungstätigkeit nach der Herkunft der Anfrage. 116 Anfragen wurden von Bürgerinnen und Bürgern, 242 von Behörden gestellt. Etwa ein Drittel aller Anfragen stammten somit von Bürgerinnen und Bürgern.

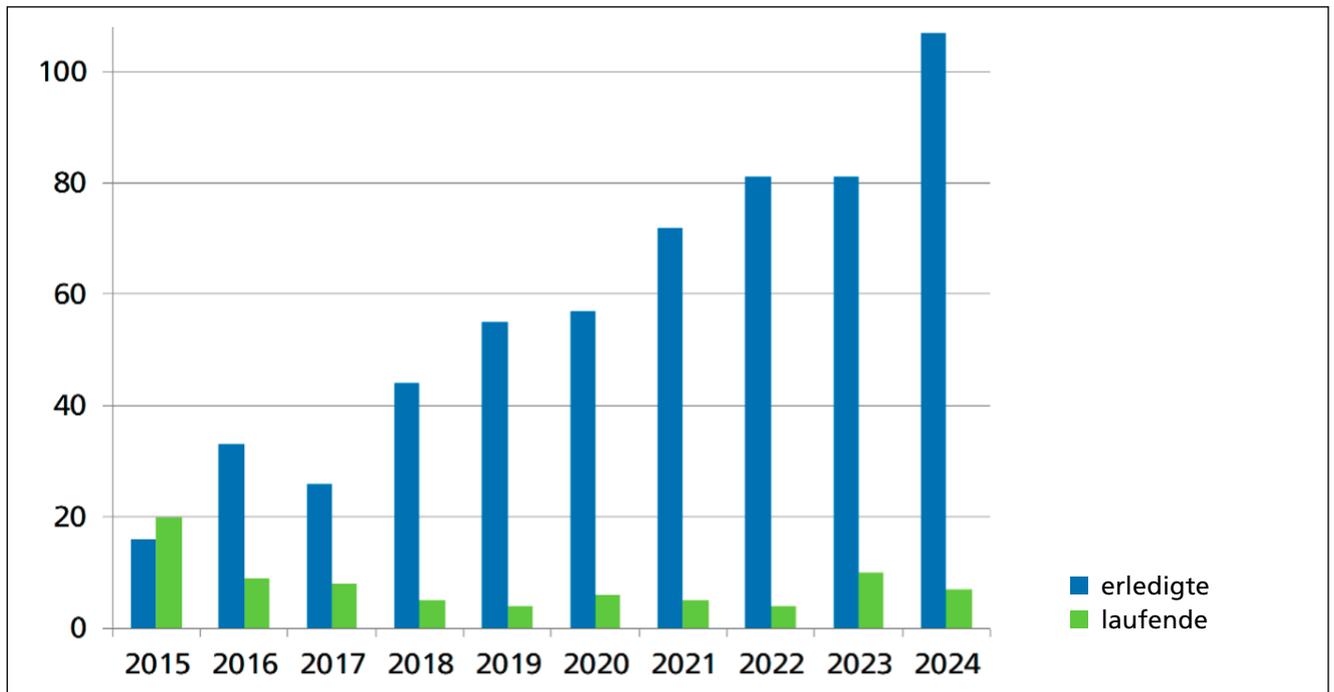
12.1.3 Anfragen gegliedert nach Komplexität



Bei den unter Ziff. 12.1.1 ausgewiesenen Anfragen kann es sich sowohl um einfache Routineanfragen handeln, welche in kurzer Zeit erledigt werden können, als auch um komplexe Geschäfte oder Grundsatzfragen, welche einen grösseren Erledigungsaufwand erfordern. Deshalb werden die Anfragen in dieser Grafik in drei Kategorien ausgewiesen. Unter «einfache Anfragen» werden die Anfragen erfasst, welche innerhalb einer Stunde erledigt werden können. Als «komplexe Anfragen» werden die Anfragen verbucht, deren Erledigung mehr als einen Tag benötigen.

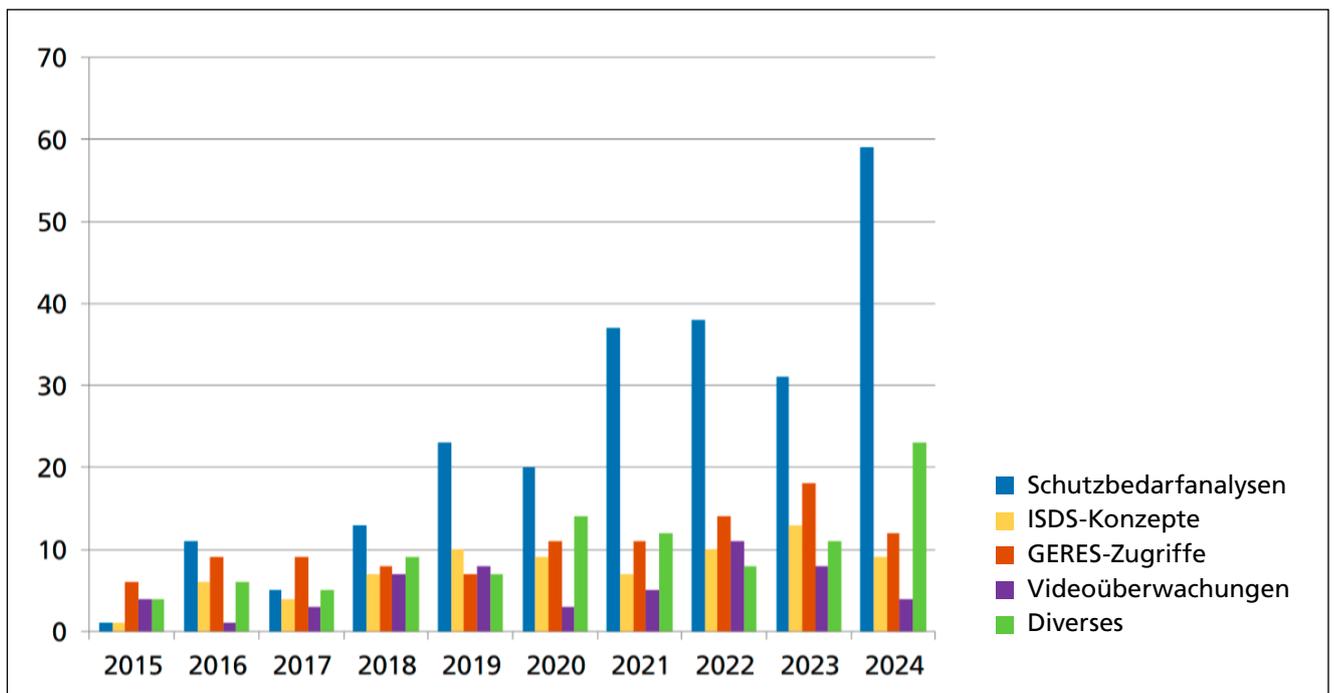
12.2 Vorabkontrollen/Begleitung von Projekten

12.2.1 Zahl der Vorabkontrollen/Begleitung von Projekten



2024 wurden 107 (Vorjahr 81) Vorabkontrollen und Begleitungen von Projekten abgeschlossen. 7 (Vorjahr 10) waren Ende Jahr noch in Bearbeitung.

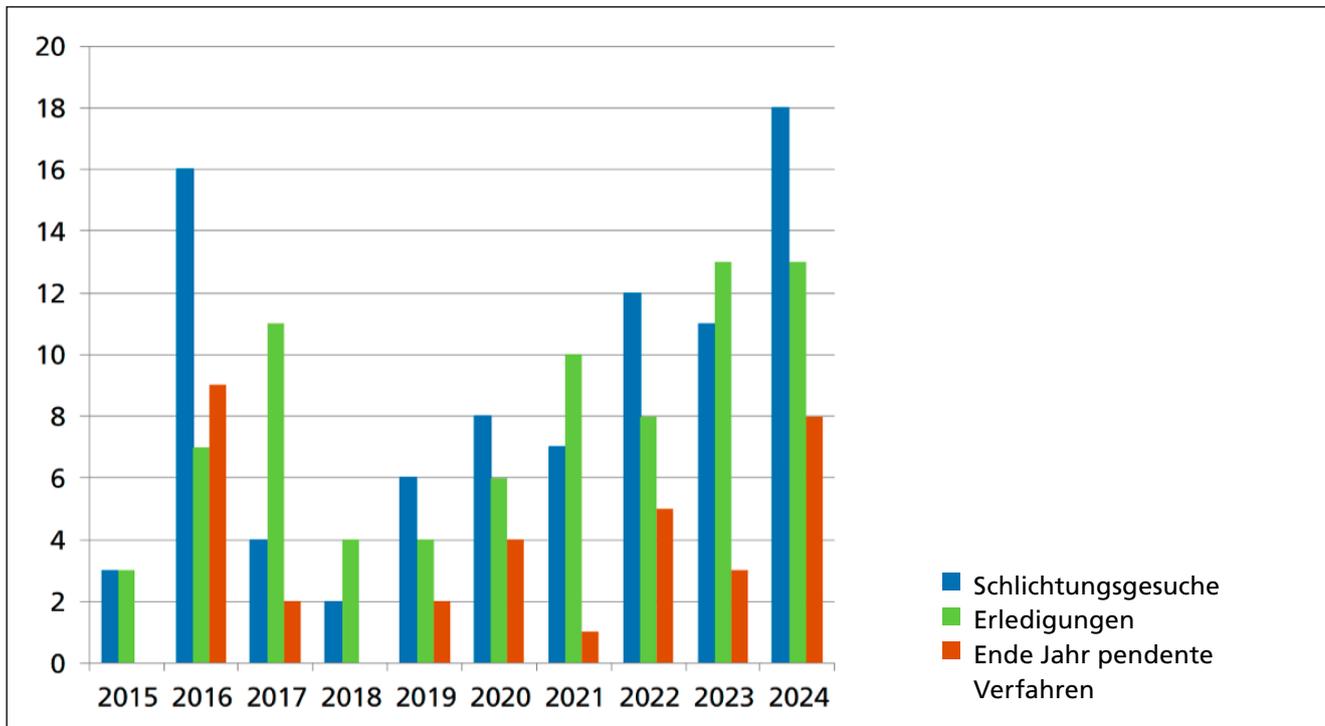
12.2.2 Vorabkontrollen/Begleitung von Projekten, gegliedert nach Art



Diese Grafik zeigt die im Berichtsjahr abgeschlossenen Vorabkontrollen und Projekte, welche von der Beauftragten begleitet wurden, aufgeteilt nach einzelnen Kategorien. 2024 nahm die Beauftragte zu 59 Schutzbedarfsanalysen, 9 ISDS-Konzepten, 12 GERES-Zugriffen, 4 Videoüberwachungen und zu 23 weiteren Projekten Stellung.

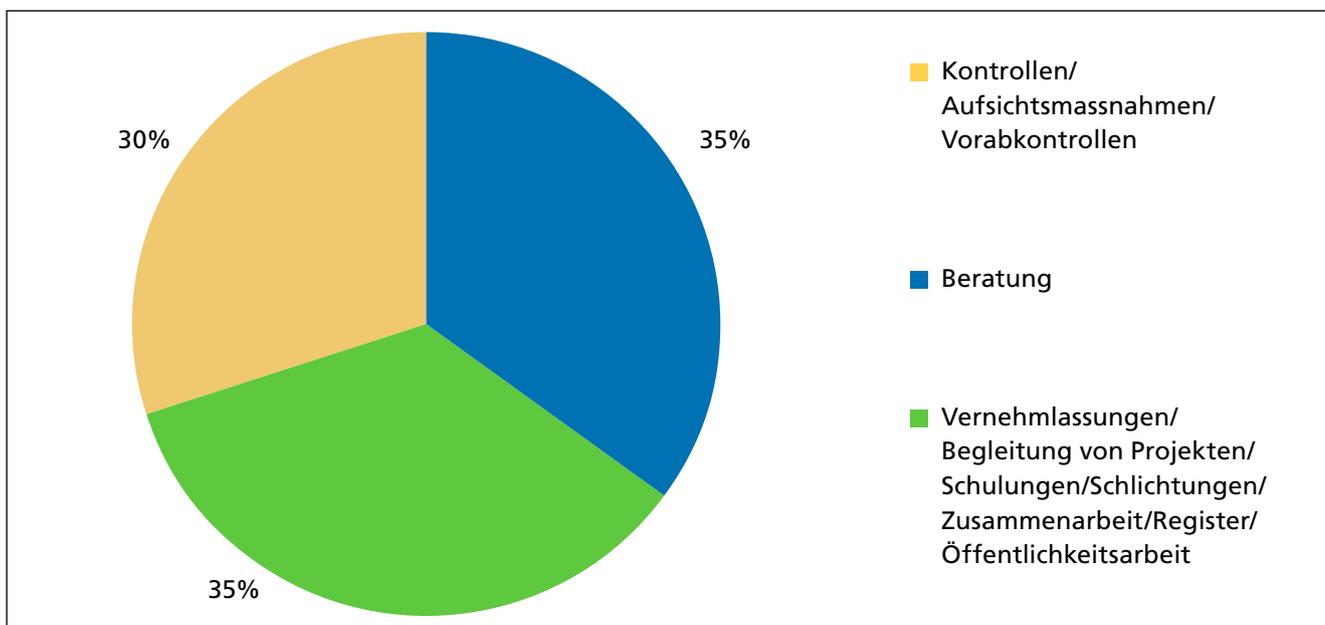
12.3 Schlichtungsverfahren

12.3.1 Zahl der Schlichtungsverfahren



Im Berichtsjahr wurden 18 (Vorjahr 11) Schlichtungsgesuche eingereicht. 13 (Vorjahr 13) Verfahren konnten erledigt werden. 8 Verfahren waren Ende Jahr pendente (im Vorjahr waren es 3 Verfahren). Es wurden 2 Empfehlungen erlassen.

12.4 Verteilung der Arbeitszeit auf die verschiedenen Aufgaben



Die Beauftragte betreibt bewusst keinen grossen Erfassungsaufwand, um die Verteilung der Arbeitszeit detailliert auswerten zu können. Die obige Grafik basiert auf einer auf die Geschäftskontrolle gestützten Einschätzung und beinhaltet eine gewisse Unschärfe. In Bezug auf die Hauptaussage, wie die Ressourcen grundsätzlich eingesetzt werden, ist sie aber hinreichend aussagekräftig.

Verzeichnis der häufigsten Abkürzungen und Begriffe

Art.	Artikel
Abs.	Absatz
AG	Arbeitsgruppe
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BGS	Bereinigte Gesetzessammlung (Kanton Solothurn)
BGÖ	Öffentlichkeitsgesetz des Bundes, SR 152.3
Bst.	Buchstabe
BGer	Bundesgericht
BVGer	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
DSG	Bundesgesetz über den Datenschutz, SR 235.1
DSV	Verordnung über den Datenschutz, SR 235.11
E.	Erwägung
EDÖB	Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter
ICT	englische Abkürzung für Information and Communication Technology (Informations- und Kommunikationstechnologie)
InfoDG	Informations- und Datenschutzgesetz (Kanton Solothurn), BGS 114.1
InfoDV	Informations- und Datenschutzverordnung (Kanton Solothurn), BGS 114.2
ISDS	Informationssicherheit und Datenschutz (Abkürzung HERMES-Projektmethode)
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KV	Kantonsverfassung, BGS 111.1
NDB	Nachrichtendienst des Bundes
Nr.	Nummer
privatim	privatim, Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten
sog.	sogenannt
SOG	Solothurnische Gerichtspraxis
SR	Systematische Rechtssammlung (des Bundes)
RRB	Regierungsratsbeschluss
vgl.	vergleiche
Ziff.	Ziffer
Z. B.	Zum Beispiel

Stand Rechtsprechung, Links und Webseiten: 20. Mai 2025

Erstellung des Berichts haben mitgewirkt:

Jacqueline Flückiger-Leu

Sonja Frei

Alexandra Häfliger

Judith Petermann Büttler

Julian Powell

Mario Wetzel

Die Gesamtverantwortung liegt bei:

*Judith Petermann Büttler, Beauftragte für Information
und Datenschutz*

Die Fotos wurden erstellt von:

Markus Däppen



Beauftragte für Information und Datenschutz

Baselstrasse 40
4509 Solothurn
datenschutz.so.ch